

Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland

Hintergründe und methodische Grundlagen zum aufenthaltsrechtlichen Status aus dem Ausländerzentralregister in der Beschäftigungsstatistik



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland
Veröffentlichung:	Oktober 2020
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Autoren:	Agnes Dundler Thomas Frank
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland, Nürnberg, Oktober 2020
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1 Einleitung	6
2 Rechtliche Grundlagen und Datenumfang	7
3 Matching der Daten aus dem AZR mit Daten der BST	9
4 Gliederungen zum Aufenthaltsstatus.....	13
4.1 Hierarchisches Merkmal Aufenthaltsstatus	13
4.2 Merkmal Aufenthaltsstatus Erwerbstätigkeit/ Ausbildung	17
4.3 Merkmal Befristung des Aufenthaltsstatus	18
4.4 Personen im Kontext von Fluchtmigration	19
5 Deskriptive Ergebnisse zum Aufenthaltsstatus	20
5.1 Aufenthaltsstatus in Kombination mit anderen Merkmalen der BST	20
5.2 Fehlende Angaben beim Aufenthaltsstatus	34
6 Zusammenfassung	38
Anhang.....	39

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BST	Beschäftigungsstatistik
BVA	Bundesverwaltungsamt
GB	Geringfügig Beschäftigte
KldB 2010	Klassifikation der Berufe 2010
SvB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
VSNR	Versicherungsnummer
WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008

Kurzfassung

Mit der Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist zum 1. März 2020 erstmals eine Regelung zur allgemeinen Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus sogenannten „Drittstaaten“¹ in Kraft getreten. Um die daraus resultierende Entwicklung bei den Beschäftigten abbilden zu können, wird die Beschäftigungsstatistik ab dem Berichtsmonat März 2020 um Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status erweitert. Die erforderlichen zusätzlichen Angaben über Drittstaatsangehörige werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus dem Ausländerzentralregister (AZR) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.

Die methodische Herausforderung bei der Integration der Angaben des AZR-Aufenthaltsstatus in die Beschäftigungsstatistik bestand darin, dass es keinen gemeinsamen Personen-Identifikator im AZR und in der Beschäftigungsstatistik gibt. Hilfsweise konnten AZR-Angaben von zuvor bereits als arbeitsuchend registrierten Personen aus der Arbeitslosenstatistik verwendet werden. Für den Rest wurde ein Matching-Algorithmus entwickelt, der anhand von Hilfsmerkmalen (wie Geschlecht, Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) eine Zuordnung ermöglicht. Die statistische Methode ist ein Record-Linkage-Verfahren. Zudem wird mit einem Ähnlichkeitsansatz (nach der Jaro-Winkler-Distanz) gearbeitet. Damit können auch bei nicht exakt gleichen Namensschreibweisen noch Zuordnungen mit hinreichender Zuverlässigkeit erfolgen. Das Ergebnis dieses Matching ist, dass für ca. 82 Prozent der beschäftigten Drittstaatsangehörigen eine Zuordnung zu den im AZR registrierten Personen gelingt. Das entspricht etwa 1,6 Mio. sozialversicherungspflichtig und etwa 275.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigten.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus haben zum überwiegenden Teil eine Niederlassungserlaubnis (53,0 Prozent) oder eine Aufenthaltserlaubnis (38,1 Prozent). Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen sind hingegen mit 3,4 Prozent und 1,8 Prozent eher selten. Unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus beträgt der Anteil aus dem Kontext Fluchtmigration 18,0 Prozent.

Die meisten Drittstaatsangehörigen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stammen aus Europa ohne EU (54,1 Prozent). 30,8 % der Drittstaatsangehörigen stammen aus Asien. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit befristetem Aufenthaltstitel liegt bei 44,2 Prozent. Bezüglich der Befristung gibt es deutliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Während bei den Männern die befristeten und unbefristeten Aufenthaltsstatus etwa gleichermaßen vorhanden sind, haben Frauen häufiger einen unbefristeten (65,1 Prozent) als einen befristeten Aufenthaltsstatus (34,9 Prozent).

Zu beachten ist, dass für knapp ein Fünftel der drittstaatsangehörigen Beschäftigten keine Matching-Treffer erzeugt werden können. Die Gründe hierfür sind:

- Stark differierende Möglichkeiten der Namensschreibweisen von ausländischen Namen mit deutscher Schreibweise sowie nach Gehör
- Fehlerhafte oder veraltete Angaben in Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung (insbes. Staatsangehörigkeit, Wohnort)

¹ Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz und des Vereinigten Königreichs (bis Ende 2020) sind.

- Fehlerhafte oder veraltete Angaben im AZR (insbes. Staatsangehörigkeit, Wohnort)

Aufgrund der hohen Zahl an fehlenden Zuordnungen ist der Vergleich nach dem Aufenthaltsstatus zwischen drittstaatsangehörigen Beschäftigten und den Drittstaatsangehörigen aus der Bevölkerungsstatistik nur eingeschränkt möglich (Beschäftigungsquoten werden daher nicht berechnet). Tendenziell gilt jedoch: Wenn eine Aufenthaltserlaubnis wegen Erwerbstätigkeit vorliegt, dann wird auch häufiger eine Erwerbstätigkeit ausgeübt.

1 Einleitung

Der Bundestag hat am 07.06.2019 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossen, welches am 01.03.2020 in Kraft getreten ist. Die mit diesem Gesetz im Aufenthaltsgesetz verbundenen Änderungen schaffen den Rahmen für eine gezielte Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten vor dem Hintergrund des Personalbedarfs in vielen Unternehmen.

Um die Analyse der Änderungen des Aufenthaltsgesetzes durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu erleichtern, wird die Beschäftigungsstatistik um den Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen erweitert. In diesem Zusammenhang wurde auch der „Statistik-Paragraf“ im SGB III² ergänzt.

Im Ausländerzentralregister (AZR) sind alle Ausländerinnen und Ausländer registriert, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich nicht nur vorübergehend (weniger als drei Monate) in Deutschland aufhalten. Dazu gehören auch Ausländer, die einen sonstigen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland haben, z. B. weil sie einen Asylantrag gestellt haben. Ausländerinnen und Ausländer, die sich unregistriert, d. h. nicht legal, in Deutschland aufhalten, sind grundsätzlich nicht im AZR enthalten.

Für die Zwecke der Beschäftigungsstatistik erhält die Bundesagentur für Arbeit aus dem AZR ab März 2020 monatlich für alle Drittstaatsangehörigen (Nicht-Unions-Bürger) als Erhebungsmerkmal „Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status“ sowie relevante Hilfsmerkmale. Anhand des Aufenthaltsstatus für jeden beschäftigten Nicht-EU-Bürger kann man analysieren, welche Fachkräfte tatsächlich einwandern.

Die registerführende Stelle für die AZR-Daten und gleichzeitig auch die an die BA übermittelnde Stelle ist das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Die technische Verantwortung für das Register obliegt dem BVA (Bundesverwaltungsamt) als zentraler Dienstleister des Bundes.

² § 281 Absatz 1 Satz 3 SGB III: „Für Ausländerinnen und Ausländer, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes über das Ausländerzentralregister aufhalten, wird die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des AZR-Gesetzes übermittelten Daten gegliedert.“

2 Rechtliche Grundlagen und Datenumfang

Die rechtliche Grundlage zur Erweiterung der Beschäftigungsstatistik um den aufenthaltsrechtlichen Status bildet die Neufassung des § 281 Abs. 1 SGB III, die aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz resultiert. Darauf basierend wird die Beschäftigungsstatistik beginnend mit dem Monatsbericht März 2020 für Ausländerinnen und Ausländer, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes über das Ausländerzentralregister aufhalten, zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus gegliedert.

Ermöglicht wird dies durch die Einbindung von Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status aus dem Ausländerzentralregister (AZR) in die Beschäftigungsstatistik. Die Erfassung der Ursprungsdaten findet dezentral in den Ausländerbehörden bzw. kommunalen Meldebehörden statt. Gespeichert werden die Daten im Ausländerzentralregister. Während die technische Abwicklung durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) betreut wird, liegt die fachliche Verantwortung für die Daten beim BAMF. Die Übermittlung der Daten an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Rechtlich wird die Übermittlung durch § 23a des AZR-Gesetzes geregelt. Hiernach sind als Erhebungsmerkmale neben den Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status folgende Hilfsmerkmale an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln:

1. Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. Familienname, Geburtsname, Vorname(n), Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten,
4. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien,
5. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, das Sterbedatum sowie
6. die zum Zeitpunkt der Erfassung gültige Anschrift im Bundesgebiet.

Die Hilfsmerkmale dienen dazu, das Merkmal Aufenthaltsstatus in die Beschäftigungsstatistik zu integrieren. Da kein einheitlicher Identifikator vorliegt, welcher eine direkte Verknüpfung der Personen aus dem Ausländerzentralregister mit den Beschäftigten ermöglicht, muss dies mittels eines Matchingverfahrens insbesondere anhand der unter Punkt 3, 4 und 6 aufgeführten Hilfsmerkmale erfolgen.

Das BAMF übermittelt monatlich die Bestandsdaten des betreffenden Personenkreises sowie die zum Bestand vorhandenen Angaben der letzten sechs Monate. Die Auswahl der Personen, für welche der aufenthaltsrechtliche Status und die Hilfsmerkmale übermittelt werden, ist gemäß gesetzlicher Regelung auf ausländische Bürger, die keine EU-Bürger sind, beschränkt. Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, wird als EU-Bürger aufgefasst, wenn sie mindestens eine EU-Staatsangehörigkeit besitzt. Sollten Staaten die EU verlassen, gilt der Zeitpunkt des Austrittstermins als Startpunkt, ab dem ausländische Bürgerinnen und Bürger, die lediglich aufgrund der Staatsangehörigkeit des austretenden Staates als EU-Bürger/-innen angesehen wurden, keine EU-Angehörigen mehr sind. Entsprechend werden keine

Angaben über ausländische Bürger/-innen mehr geliefert, sobald sie eine EU-Staatsbürgerschaft aufweisen.

Für die Statistik ist allerdings eine noch enger gefasste Abgrenzung, und zwar die nach den Drittstaatsangehörigen, von Bedeutung. Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs (bis Ende 2020) sind. In der Statistik wird der Aufenthaltsstatus nur für diese Drittstaatsangehörigen ausgewiesen. Die sich daraus ergebende Ausgangsmenge für eine Verknüpfung der Daten des Ausländerzentralregisters mit den Daten aus der Beschäftigungsstatistik sind somit alle in Deutschland Beschäftigten, die Drittstaatsangehörige sind.

Der Datenumfang im Überblick:

	„Ausländer“ im Ausländerzentralregister	„Drittstaatsangehörige“ in der Statistik der BA
Nicht-EU-Staaten (ohne EWR-Staaten, Schweiz und Vereinigtes Königreich)	X	X
EWR-Staaten	X	
Schweiz	X	
Vereinigtes Königreich	X	X (ab Januar 2021)
Staatenlose	X	X (ab März 2021)

Diese methodischen Unterschiede schränken die Vergleichbarkeit so gut wie nicht ein, da für EWR-Staatsbürger in Deutschland kein Aufenthaltstitel erforderlich ist. Auch Staatsangehörige der Schweiz sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (nach §28 AufenthV). Großbritannien befindet sich bis zum 31.12.2020 in einer Übergangsphase, in der das EU-Recht grundsätzlich noch gilt. Wenn diese Übergangsphase vorbei ist, werden Beschäftigte aus dem Vereinigten Königreich auch zu den Drittstaatsangehörigen in der Statistik der BA gezählt.

Staatenlose zählen in der Statistik derzeit noch nicht zu den Drittstaatsangehörigen. Sie werden ab März 2021 rückwirkend aufgenommen, um damit auch Auswertungen zum Aufenthaltsstatus für Staatenlose zu ermöglichen.

3 Matching der Daten aus dem AZR mit Daten der BST

Für die eindeutige Identifikation von Personen aus zwei verschiedenen Datenquellen wäre idealerweise ein gemeinsamer Identifikator wünschenswert. Einen solchen Identifikator gibt es allerdings im AZR und der Beschäftigungsstatistik nicht. Die „AZR-Nummer“ aus dem Ausländerzentralregister ist in der Beschäftigungsstatistik nicht enthalten und die „Versicherungsnummer“ (VSNR) aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist wiederum kein Bestandteil des Ausländerzentralregisters.

Eine Erleichterung für das Matching bildet jedoch die Tatsache, dass in der Arbeitslosenstatistik zum Teil AZR-Nummern für Personen vorliegen. Beispielsweise wurde bisher für 2,86 Mio. Arbeitsuchende ein Aufenthaltsstatus erfasst. Davon sind für 1,3 Mio. Personen (45,6 Prozent) auch die AZR-Nummern bekannt und diese Personen können über eine statistische Personenkonsolidierung innerhalb der BA-Statistik (die sog. „Einheitliche Statistische Person“) zugeordnet werden, falls sie beschäftigt sind (ca. für 10 Prozent der Fall). Zunächst wird daher die Anschließung mithilfe der AZR-Nummer vorgenommen. Für die verbleibende Menge wurde ein zusätzlicher Matching-Algorithmus entwickelt, welcher die o. g. Hilfsmerkmale nutzt. Das Ziel dieses Algorithmus ist, dass am Ende eine AZR-Nummer genau einer Versichertennummer (bzw. den technischen IDs) zugeordnet wird.

Beim Zusammenführen von Objekten aus mehreren Datenquellen (auch als Record-Linkage-Prozess bezeichnet) ist die Ähnlichkeitsprüfung eine Möglichkeit, unterschiedliche Schreibweisen bei Adressen und ausländischen Namen zu kompensieren. Einen entsprechenden Algorithmus zur Ähnlichkeitsprüfung liefert die Jaro-Winkler-Distanz. Die Jaro-Winkler-Distanz wird berechnet aus

- der Anzahl der übereinstimmenden Buchstaben,
- der Länge des Strings (bzw. Anzahl der Buchstaben im Wort bzw. Namen) und
- der Anzahl an notwendigen Umstellungen von Buchstaben, die nötig sind, damit die Strings identisch sind.

Der Wertebereich der Jaro-Winkler-Distanz liegt zwischen 0 (keinerlei Übereinstimmung) und 1 (vollständige Übereinstimmung). Bei einer Distanzfunktion sind zwei Zeichenketten umso ähnlicher, je geringer die Distanz ist. Ein sinnvoller Schwellenwert sollte möglichst experimentell ermittelt werden³. Bisherige Erfahrungen⁴ zeigen, dass sich Distanzmaße zwischen 0,8 und 0,9 am besten zur Suche von ähnlichen Wörtern eignen. Ein Schwellenwert darunter würde sehr viele Wörter finden, die sich z. B. auch anderen Wörtern zuordnen lassen. Ein Schwellenwert über 0,9 identifiziert falsch geschriebene Wörter oftmals nicht mehr. Beispiele: Für die Strings „Jones“ und „Johnson“ ergibt sich eine Jaro-Winkler-Distanz von 0,79; für „Paul“ und „Pual“ 0,92.

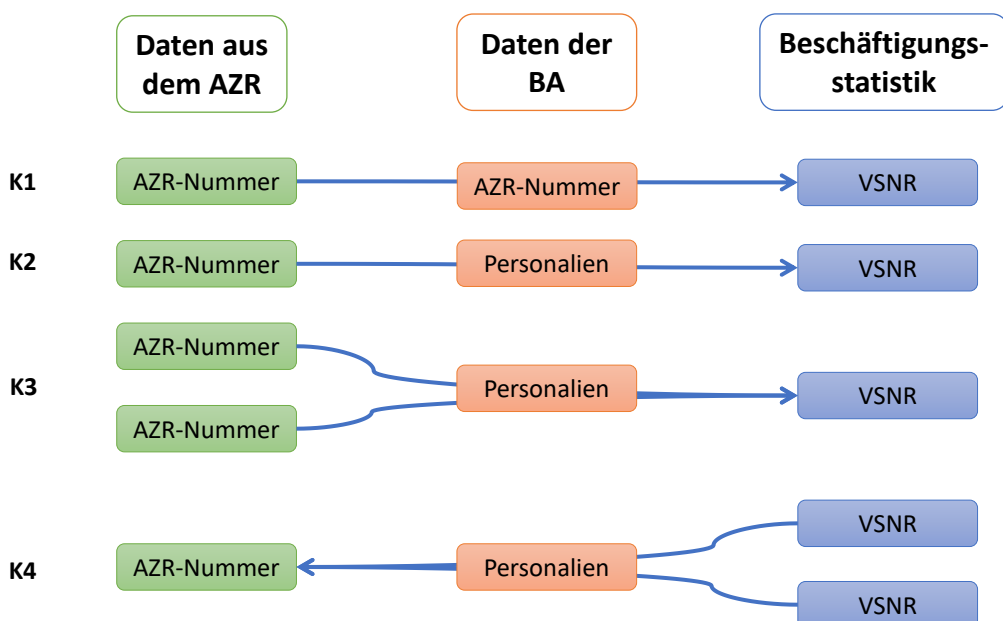
Die Verknüpfung der Daten aus dem Ausländerzentralregister und der Beschäftigungsstatistik erfolgt über mehrere Stufen. Da für etwa ein Zehntel der drittstaatsangehörigen Beschäftigten die AZR-Nummer bekannt ist, kann für diese eine direkte Zuordnung erfolgen (siehe Konstellation K1 in der folgenden Abbildung). Die weiteren Zuordnungen müssen über Hilfsmerkmale, den Personalien wie Geschlecht, Name,

³ Ege, Humm, Reibold 2015, Corporate Semantic Web: Wie semantische Anwendungen in Unternehmen Nutzen stiften
Köppen, Saake, Sattler 2014, Data Warehouse Technologien

⁴ Lang 2018, [Fuzzy-Matching mit dem Jaro-Winkler-Score zur Auswertung von Markenbekanntheit und Werbeerinnerung](#) – Data Science Blog
Appaloosa Store 2018, [String Similarity Algorithms Compared](#)

Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit(en) vorgenommen werden. Für die meisten Personen kann über die Hilfsmerkmale direkt ein Treffer erzielt werden (siehe Konstellation K2). Manchmal ist jedoch eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, beispielsweise bei häufig vorkommenden Namen. Dann werden Mehrfachtreffer erzielt, welche in weiteren Schritten aufgelöst werden müssen (siehe Konstellationen K3 und K4). Ursache für solche Mehrfachzuordnungen können auch tatsächliche Dubletten sein. Diese kann es sowohl bei den Personen im Ausländerzentralregister als auch bei den Versicherten geben. Obwohl in den Registern regelmäßig Dubletten-Bereinigungen stattfinden, können verbleibende Dubletten nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Abbildung 1: Konstellationen der Zuordnung von Personen



Die Auflösung der Mehrfachzuordnungen geschieht mit Hilfe von Priorisierungen:

- Falls mehrere Versicherte einer AZR-Person zugeordnet werden können, wird der Versicherte zunächst zugeordnet, der sich zum Betrachtungszeitpunkt auch in Beschäftigung befindet. Falls dies ebenfalls öfter auftritt, wird die aktuellere VSNR bevorzugt.
- Falls mehrere AZR-Personen einem Versicherten zugeordnet werden können, wird auch hier die aktuellere AZR-Nummer (in der Regel ist das die höhere Nummer) gewählt.

Das grundlegende Matching für die Zuordnung über die Personalien erfolgt kaskadierend. Das heißt, es wird zunächst mit exakten Verknüpfungsregeln über möglichst viele Attribute versucht, eine Anschließung herzustellen (deterministisches Matching). Die jeweils verbleibende Restmenge wird dann kaskadie-

rend über das Weglassen von Attributen bzw. andere Kombinationen oder unter Einbeziehung von Ähnlichkeitsvergleichen (probabilistisches Matching) verknüpft. Im Ausländerzentralregister wird der ausländische Vor- und Nachname oftmals in zwei Varianten erfasst, einmal einfach nach Gehör und einmal nach einer offiziell zugeordneten deutschen Schreibweise. Zudem werden bis zu vier Staatsangehörigkeiten pro Person erfasst. Alle diese zusätzlichen Informationen werden beim Matching berücksichtigt. So wird zunächst nach den Merkmalen Geburtsdatum, Geschlecht, Vor- und Zuname nach deutschem Recht, der Wohnort-Postleitzahl und der Staatsangehörigkeit (1 bis 4) zugeordnet. Dann werden für die übrigen Fälle, die nicht zugeordnet werden können, sukzessive Merkmale ausgetauscht oder weggelassen (anstatt des Namens nach deutschem Recht wird die andere Namensschreibweise herangezogen oder es wird auf die Wohnort-Postleitzahl bei der Zuordnung verzichtet). Bei jeder Änderung werden weitere Fälle zugeordnet. Für die verbleibenden Fälle wird dann bei der Namenszuordnung das probabilistische Matching mit dem Ähnlichkeitsvergleich bei den Angaben zum Vor- sowie Nachnamen und der Straßenbezeichnung des Wohnortes angewendet.

Von den Matching-Regeln, die angewendet werden, sind die folgenden ausschlaggebend:

Tabelle 1: Matching-Regeln

Merkmale	Matching-Regel				
	Regel 1	Regel 2	Regel 3	Regel 4	Regel 5
Ausgangsmenge	alle	Rest	Rest	Rest	Rest
Geburtsdatum	X	X	X	X	X
Geschlecht	X	X		X	X
Vorname mit/ ohne dt. Schreibweise	X	X	X	≈ > 90	≈ > 90
Familienname mit/ ohne dt. Schreibweise	X	X	X	≈ > 90	≈ > 90
Straße (Wohnort)				≈ >= 85	
Postleitzahl (Wohnort)	X			X	
Staatsangehörigkeit 1	X	X		X	X
Staatsangehörigkeit 2	oder X	oder X		oder X	oder X
Staatsangehörigkeit 3	oder X	oder X		oder X	oder X
Staatsangehörigkeit 4	oder X	oder X		oder X	oder X

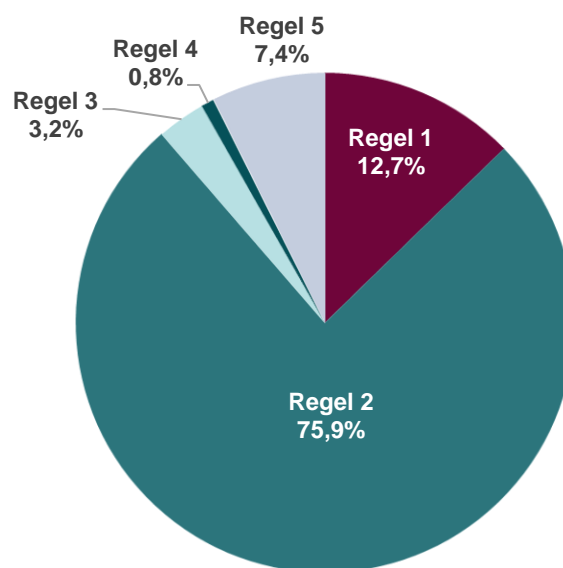
Diese Regeln werden der Reihe nach angewandt. Das heißt, bei Matching-Regel 1 werden alle Datensätze einbezogen, bei Matching-Regel 2 nur noch die Fälle, die nicht mittels der ersten Matching-Regel zugeordnet werden können usw.

Eine Aufteilung der Zuordnungen nach den einzelnen Matching-Regeln zeigt nachfolgende Abbildung 2, wobei alle erfolgten Zuordnungen 100 Prozent entsprechen. Mittels der 2. Matching-Regel können ca. 76 Prozent aller zugeordneten Fälle, und damit die weitaus meisten Fälle, gematcht werden. Im Gegensatz zur Matching-Regel 1, bei der zunächst rund 13 Prozent aller Treffer erzielt werden, bringt die Streichung der Wohnort-Postleitzahl das beste Ergebnis. Hintergrund ist, dass die Wohnortangaben im Ausländerzentralregister bei Umzügen nicht erneut erfasst werden und somit häufig veraltet sind. Daher greift das Matching besser, wenn der Wohnort nicht mit einbezogen wird. Bei der 3. Matching-Regel werden

zusätzlich die Staatsangehörigkeitsangaben und das Geschlecht weggelassen, wobei hier ausschlaggebend ist, dass der Abgleich der Staatsangehörigkeit entfällt. Dies führt zu etwa 3 Prozent mehr Zuordnungen. Die Staatsangehörigkeit wird im Meldeverfahren zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber erfasst und nicht weiter kontrolliert. Somit kommt es an dieser Stelle auf der Seite der Beschäftigungsstatistik zu ungenaueren Angaben. Die zusätzliche Aufnahme des Ähnlichkeitsvergleichs nach der Jaro-Winkler-Distanz von $\approx \geq 85$ bzw. $\approx \geq 90$ bringt mit den Matching-Regeln 4 und 5 zusätzliche 8 Prozent an Zuordnungen.

Abbildung 2

Matching-Regeln nach prozentualer Verteilung (bezogen auf die zuordenbaren Fälle)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zur Bewertung der Qualität des Matching-Verfahrens kann man prüfen, wie viele der beschäftigten Drittstaatsangehörigen (gemäß Nationalitätsangabe aus dem Meldeverfahren) mit einem aufenthaltsrechtlichen Status versehen werden können. Die Antwort ist, dass für ca. 82 Prozent eine Information zum Aufenthaltsstatus angeschlüsselt werden kann. Die restlichen Drittstaatsangehörigen aus der Beschäftigungsstatistik können keiner Person aus dem Ausländerzentralregister zugeordnet werden. Selbst der Versuch, diese Fälle durch einen Abgleich mit nur den Hilfsmerkmalen Geschlecht, Geburtsdatum und dem Ähnlichkeitsvergleich der Vor- und Nachnamen vorzunehmen, ergibt keine zusätzlichen gesicherten Treffer.

4 Gliederungen zum Aufenthaltsstatus

Mit den Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz kann nun in der Beschäftigungsstatistik der Aufenthaltsstatus von Personen aus Drittstaaten, die sich überwiegend in Deutschland aufhalten, berichtet werden. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat die Regelungen zur Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus den Drittstaaten vereinheitlicht und ausgeweitet. Damit werden die Jobsuche sowie die Aufnahme einer Beschäftigung für diesen Personenkreis erleichtert.

In den folgenden Abschnitten werden der hierarchische Aufbau des Merkmals Aufenthaltsstatus sowie die Gliederung der Aufenthaltstitel nach weiteren, fachlich wichtigen Gesichtspunkten, beschrieben.

4.1 Hierarchisches Merkmal Aufenthaltsstatus

Die Beschäftigungsstatistik wird um das neue Merkmal „Aufenthaltsstatus“ erweitert. Das Augenmerk liegt dabei auf Beschäftigten aus Drittstaaten und deren aufenthaltsrechtlichem Status. Von Interesse ist, welche Beschäftigten welchen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung oder zum Zwecke der Ausbildung oder eine Niederlassungserlaubnis innehaben. Tiefergehend könnte zudem eine Auswertung der Beschäftigten mit einer Aufenthaltserlaubnis als berufliche oder akademische Fachkraft, einer Blauen Karte EU, einer ICT-oder Mobiler-ICT-Karte von Interesse sein. Hinzu kommt eine Auswertung der Beschäftigten ohne Aufenthaltstitel, d.h. solche mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung. Wegen der Vielzahl der einzelnen Möglichkeiten des aufenthaltsrechtlichen Status ist eine fachlich sinnvolle Zusammenfassung bzw. Klassifikation für die Berichterstattung erforderlich.

Folgende Prämissen dienen als Grundlage für die Klassifikation:

1. Hierarchische Gliederung (d.h. die einzelnen Ebenen bauen lückenlos aufeinander auf und es erfolgt ein stufenweiser Ausbau der einzelnen Ausprägungen von grob bis hin zu sehr detailliert)
2. Sinnvolle Gruppierung (d.h. die Klassifizierung stellt inhaltlich sinnvolle Zusammenfassungen dar)
3. Ausgewogene Fallzahlenbesetzung (d.h. die klassierten Untergliederungen sollten möglichst mit einer ausreichenden Fallzahl besetzt sein)

Die Klassifikation des Merkmals Aufenthaltsstatus ist hierarchisch gegliedert und beinhaltet einen Aufbau mit vier Ebenen, wobei die unterste Ebene 4 die einzelnen aufenthaltsrechtlichen Titel beinhaltet. Die Ebene 3 hat 35 gültige Ausprägungen, die Ebene 2 hat 13 gültige Ausprägungen und die oberste Ebene 1 besteht aus fünf Hauptkategorien:

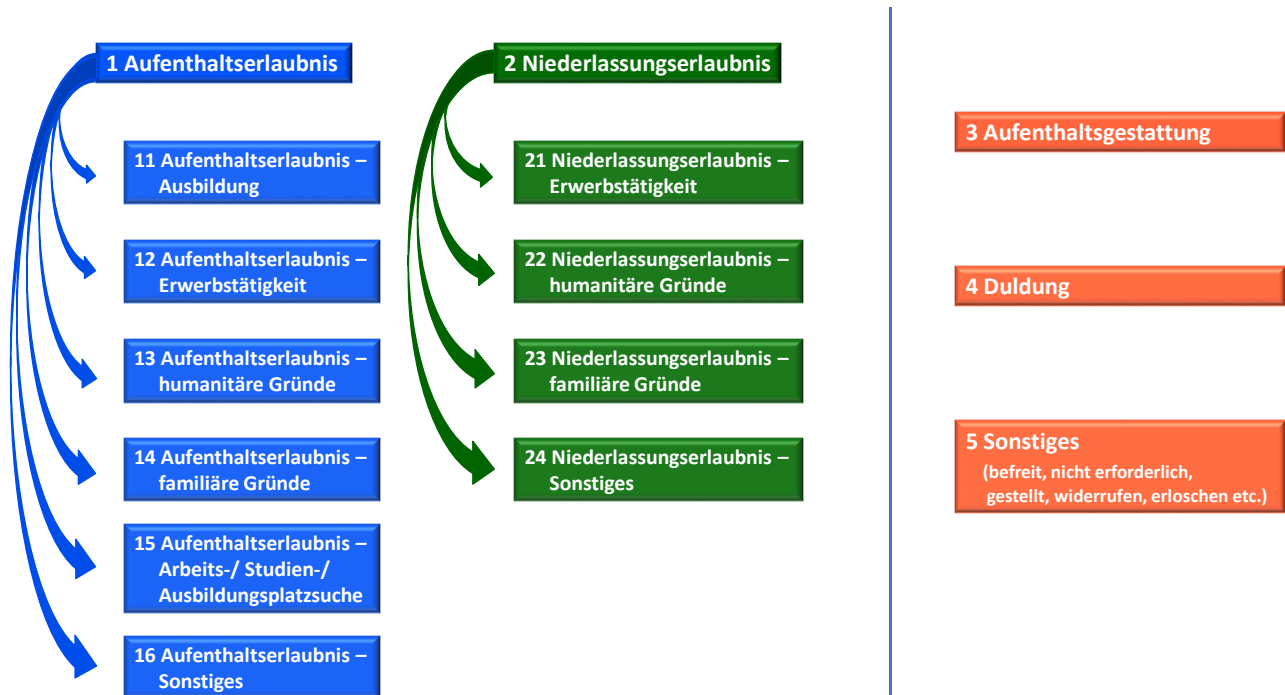
Gliederungs-ebene	Anzahl der Gruppen	Code
Ebene 1	5	1-5
Ebene 2	13	11-50
Ebene 3	35	111-504
Ebene 4	über 300	alphanumerisch

Die fünf Hauptkategorien des Aufenthaltsstatus auf der obersten Ebene sind:

1. Aufenthaltserlaubnis
2. Niederlassungserlaubnis
3. Aufenthaltsgestattung
4. Duldung
5. Sonstiges (und zwar: befreit, nicht erforderlich, ohne gültigen Aufenthaltstitel, Antrag gestellt, Aufenthaltstitel ist erloschen, widerrufen oder abgelehnt)

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel und wird nach bestimmten Aufenthaltszwecken erteilt, wie beispielsweise zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit. Außerdem gibt es besondere, auf Unionsrecht zurückzuführende befristete Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung, wie z.B. die Blaue Karte EU und die ICT-Karte. Die Niederlassungserlaubnis und der Daueraufenthalt - EU sind hingegen unbefristete Aufenthaltstitel, mit jeweils unterschiedlichen Erteilungsvoraussetzungen. Beispielsweise gibt es die Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, wenn sie - neben weiteren Voraussetzungen - seit vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels für Fachkräfte sind, einen Arbeitsplatz haben und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (vgl. § 18c AufenthG). Zudem lassen sich die Aufenthalts- und die Niederlassungserlaubnisse jeweils in weitere Unterkategorien aufteilen (siehe Abbildung 3). Eine Aufenthaltsgestattung wird hingegen für Personen erteilt, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und sich zur Durchführung eines Asylverfahrens gemäß den Regelungen des Asylgesetzes (AsylG) in Deutschland aufhalten dürfen. Bei einer Duldung handelt es sich um eine behördliche Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Mit einer Duldung ist kein Aufenthaltsrecht verbunden, der Aufenthalt ist jedoch nicht strafbar. Unter der Kategorie Sonstiges werden alle Fälle subsumiert, welche keiner der vorgenannten vier Kategorien zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich z. B. um Personen, welche einen Antrag gestellt haben oder befreit sind bzw. für welche ein Aufenthaltstitel nicht erforderlich, widerrufen oder erloschen ist.

Abbildung 3: Gliederung des Aufenthaltsstatus



Einen zusammenfassenden Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und weiteren Differenzierungen auf der Ebene 3 liefern die folgenden Abbildungen 4 und 5. Auf der Ebene 4 befinden sich die einzelnen gesetzlichen Titel bzw. Paragraphen, wie sie aus dem Ausländerzentralregister als Quellverfahren übermittelt werden. Diese lassen sich nicht weiter untergliedern.

Abbildung 4: Einteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ebene 2, 3 und 4 (einzelne Paragraphen)

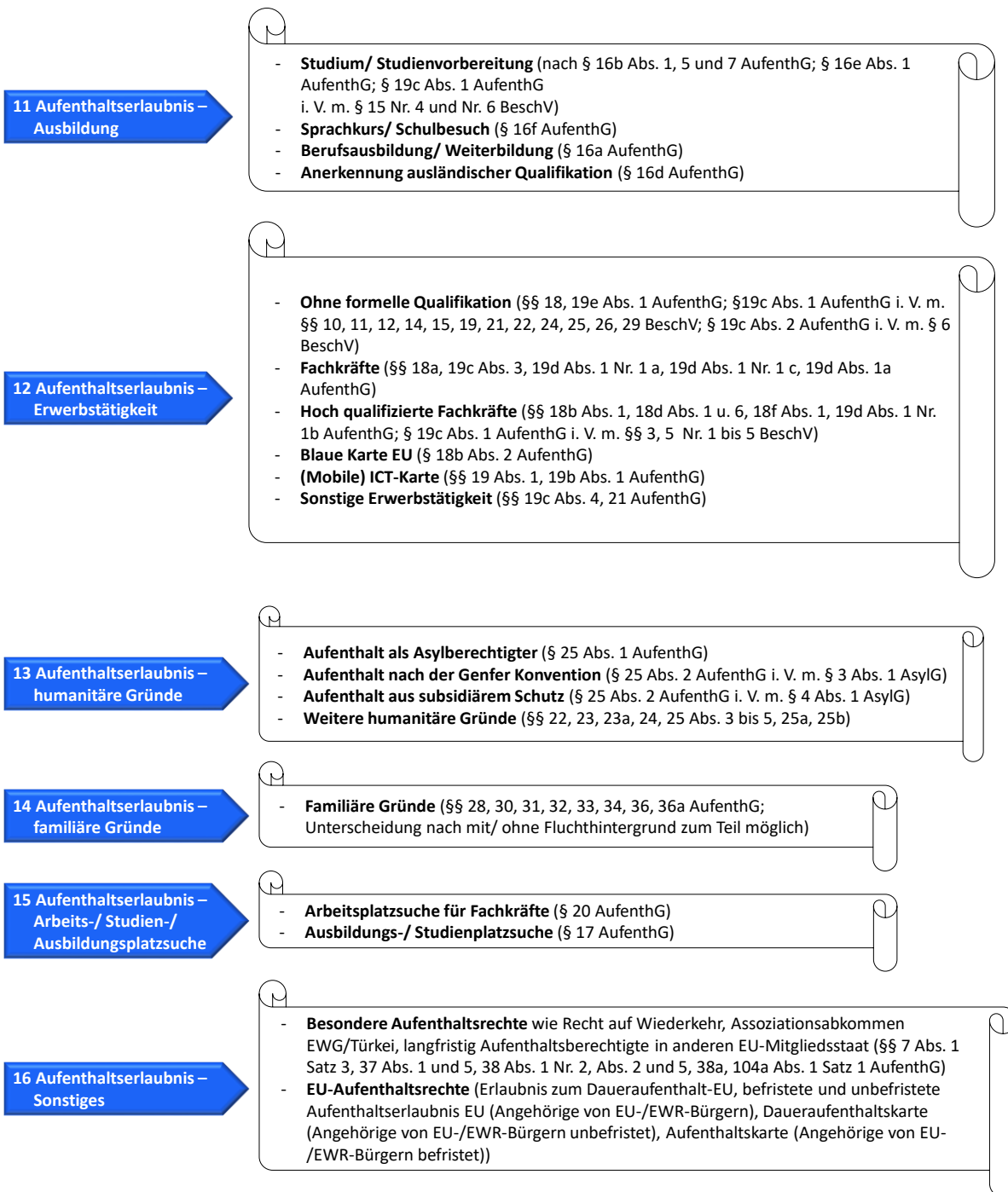
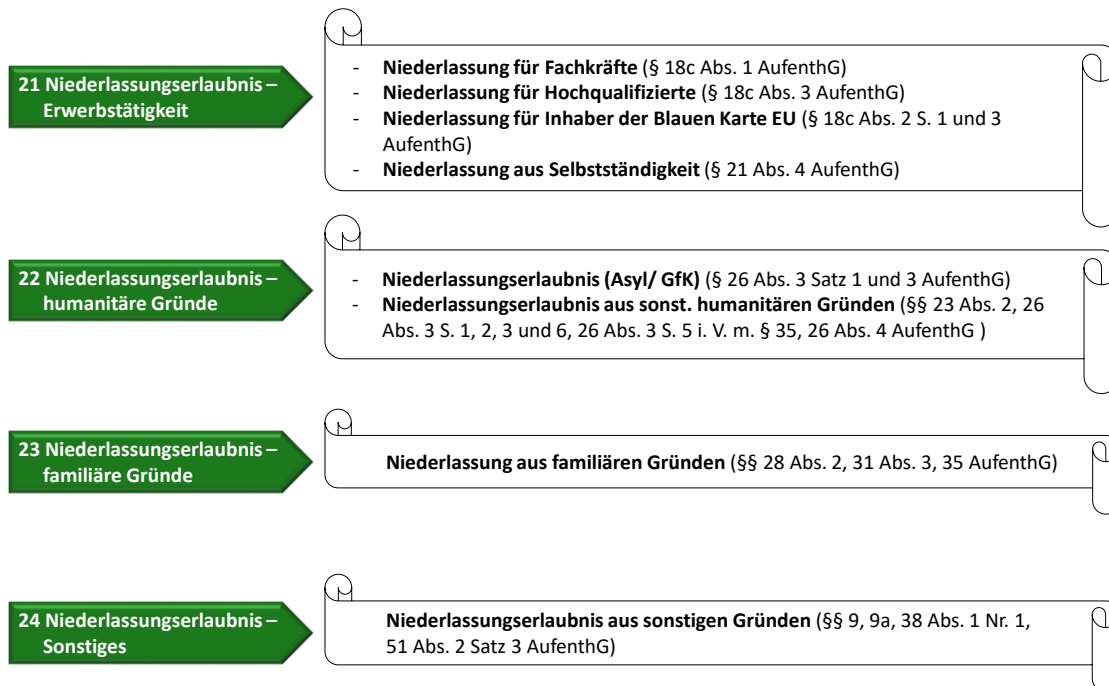


Abbildung 5: Einteilung der Niederlassungserlaubnis nach Ebene 2, 3 und 4 (einzelne Paragraphen)



4.2 Merkmal Aufenthaltsstatus Erwerbstätigkeit/ Ausbildung

Aufenthaltsstatus Erwerbstätigkeit/ Ausbildung	Aufenthaltsstatus (Ebene 2)
Ja	11 Aufenthaltserlaubnis (Ausbildung)
	12 Aufenthaltserlaubnis (Erwerbstätigkeit)
	21 Niederlassungserlaubnis (Erwerbstätigkeit)
Nein	13 Aufenthaltserlaubnis (humanitäre Gründe)
	14 Aufenthaltserlaubnis (familiäre Gründe)
	15 Aufenthaltserlaubnis (Suche)
	16 Aufenthaltserlaubnis (Sonstiges)
	22 Niederlassungserlaubnis (human. Grund)
	23 Niederlassungserlaubnis (fam. Grund)
	24 Niederlassungserlaubnis (Sonstiges)
	30 Aufenthaltsgestattung
	40 Duldung
	50 Sonstiges

Hierbei werden die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse, die im Kontext von Erwerbstätigkeit oder Ausbildung stehen, vom Rest abgegrenzt.

Diese Unterscheidungsmöglichkeit kann künftig insbesondere zur Analyse der Frage hilfreich sein, inwieweit das am 01.03.2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu einer gezielten Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten vor dem Hintergrund des Personalbedarfs und teilweise fehlender Fachkräfte in den Unternehmen geführt hat.

4.3 Merkmal Befristung des Aufenthaltsstatus

Befristung des Aufenthaltsstatus	Aufenthaltsstatus (Ebene 2)	
unbefristet	16	Aufenthaltserlaubnis (Sonstiges) und zwar: unbefristete EU-Aufenthaltsrechte (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU; unbefristete Aufenthaltserlaubnis EU sowie Daueraufenthaltskarte für Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)
	21	Niederlassungserlaubnis (Erwerbstätigkeit)
	22	Niederlassungserlaubnis (human. Grund)
	23	Niederlassungserlaubnis (fam. Grund)
	24	Niederlassungserlaubnis (Sonstiges)
befristet	11	Aufenthaltserlaubnis (Ausbildung)
	12	Aufenthaltserlaubnis (Erwerbstätigkeit)
	13	Aufenthaltserlaubnis (humanitäre Gründe)
	14	Aufenthaltserlaubnis (familiäre Gründe)
	15	Aufenthaltserlaubnis (Suche)
	16	Aufenthaltserlaubnis (Sonstiges) und zwar: Besondere Aufenthaltsrechte (z.B. Wiederkehrer, Assoziationsabkommen EWG/Türkei, langfristig Aufenthaltsberechtigte in anderen EU-Mitgliedsstaaten) plus befristete EU-Aufenthaltsrechte (z.B. befristete Aufenthaltserlaubnis EU und Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)
	30	Aufenthaltsgestattung
40	Duldung	
Keine Angabe/ befreit/ Antrag gestellt	50	Sonstiges

Hierbei zählt grundsätzlich die Niederlassungserlaubnis als unbefristeter und die Aufenthaltserlaubnis als befristeter Aufenthaltsstatus mit der Ausnahme der unbefristeten EU-Aufenthaltsrechte. Die EU-Aufenthaltsrechte setzen sich hauptsächlich zusammen aus der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (alte Bezeichnung: unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG), der Aufenthaltserlaubnis EU für Angehörige von EU/EWR-Bürgern und die Aufenthalts- bzw. Daueraufenthaltskarte für Angehörige von EU/EWR-Bürgern. Die Aufenthalts- bzw. Daueraufenthaltskarte ist genau genommen kein Aufenthaltstitel, sondern wird durch das EWR-Abkommen begründet. Sie wird für Drittstaatsangehörige vergeben, wenn sie die Familienangehörigkeit zu einem Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nachweisen können. Eine Daueraufenthaltskarte erlaubt dabei ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland, wogegen eine Aufenthaltskarte in der Regel nur für fünf Jahre befristet vergeben wird. Daraus resultiert, dass bei den EU-Aufenthaltsrechten zusätzlich nach der Befristung des Aufenthaltsstatus unterschieden werden kann.

4.4 Personen im Kontext von Fluchtmigration⁵

Personen im Kontext von Fluchtmigration	Aufenthaltsstatus (Ebene 2)	
Personen im Kontext von Fluchtmigration	13	Aufenthaltserlaubnis (humanitäre Gründe)
	30	Aufenthaltsgestattung
	40	Duldung
keine Personen im Kontext von Fluchtmigration	11	Aufenthaltserlaubnis (Ausbildung)
	12	Aufenthaltserlaubnis (Erwerbstätigkeit)
	14	Aufenthaltserlaubnis (familiäre Gründe)
	15	Aufenthaltserlaubnis (Suche)
	16	Aufenthaltserlaubnis (Sonstiges)
	21	Niederlassungserlaubnis (Erwerbstätigkeit)
	22	Niederlassungserlaubnis (human. Grund)
	23	Niederlassungserlaubnis (fam. Grund)
	24	Niederlassungserlaubnis (Sonstiges)
	50	Sonstiges

Zu den Personen im Kontext von Fluchtmigration zählen die Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie die Aufenthaltsgestattung und Duldung. Diese Aufteilung ist statistikübergreifend innerhalb der Bundesagentur für Arbeit in dieser Form definiert. Das bedeutet, dass die Niederlassungserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und die Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen im Kontext von Fluchtmigration nicht hinzugezählt werden. Zum einen liegen diese Informationen in den anderen Fachstatistiken der BA nicht vor und zum anderen gibt es bei den Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen im Kontext von Fluchtmigration auch Titel, die diesbezüglich nicht trennscharf untergliedert werden können.

Die Statistik der BA berichtet bereits im Rahmen mehrerer Fachstatistiken über Personen im Kontext von Fluchtmigration. Näheres hierzu ist zu finden unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Personen-im-Fluchtkontext/Personen-im-Fluchtkontext-Nav.html>

⁵ Die Aufteilung der „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ ist statistikübergreifend vorhanden und kann direkt mit den anderen Statistiken zu Arbeitsuchenden, Arbeitslosen, Unterbeschäftigung, Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Bewerber für Berufsausbildungsstellen verglichen werden. Siehe Tabellen zu [„Personen im Kontext von Fluchtmigration - Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit und Jobcenter \(Monatszahlen\)“](#). Auch die Kategorien „Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtl., humanit. od. pol. Gründen“, „Aufenthaltsgestattung“ und „Duldung“ können direkt statistikübergreifend in Bezug gesetzt werden.

5 Deskriptive Ergebnisse zum Aufenthaltsstatus

5.1 Aufenthaltsstatus in Kombination mit anderen Merkmalen der BST

Einen ersten Überblick über die Verteilung des Aufenthaltsstatus (Ebene 1) bei unterschiedlichen Beschäftigungsarten gibt folgende Tabelle:

Tabelle 2

Beschäftigte aus Drittstaaten nach Beschäftigungsarten und Aufenthaltsstatus

Deutschland
März 2020

Aufenthaltsstatus		Beschäftigte aus Drittstaaten							
		sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte		geringfügig Beschäftigte		ausschließlich geringfügig Beschäftigte		im Nebenjob geringfügig Beschäftigte	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aufenthaltserlaubnis	610.192	30,5	172.521	30,8	109.790	32,4	62.731	28,3
2	Niederlassungserlaubnis	847.684	42,3	266.147	47,5	145.757	43,0	120.390	54,3
3	Aufenthaltsgestattung	54.757	2,7	10.795	1,9	6.932	2,0	3.863	1,7
4	Duldung	29.130	1,5	4.693	0,8	2.602	0,8	2.091	0,9
5	Sonstiges	59.090	2,9	16.645	3,0	10.292	3,0	6.353	2,9
9	Ohne Angabe	402.778	20,1	89.498	16,0	63.363	18,7	26.135	11,8
Insgesamt		2.003.631	100,0	560.299	100,0	338.736	100,0	221.563	100,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Es ist ersichtlich, dass die Verteilungen bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten (GB) sehr ähnlich sind.

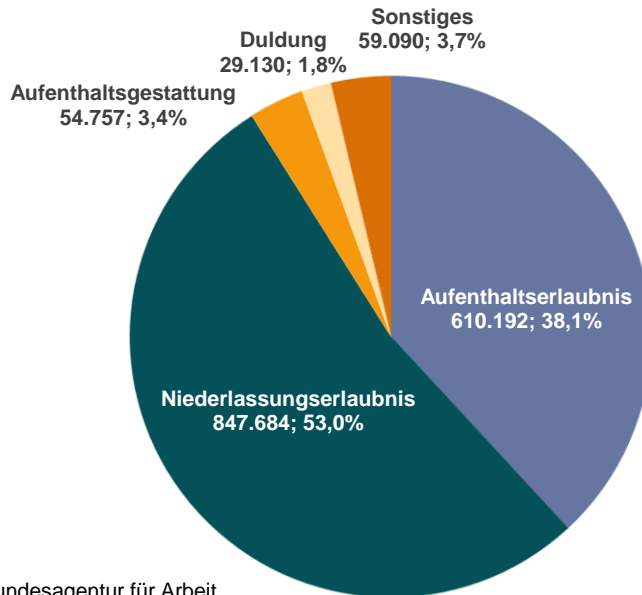
In den nachfolgenden Ausführungen wird zunächst auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus eingegangen. Auf die Kategorie „Ohne Angabe“ wird im Kapitel 5.2 genauer eingegangen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es bei bestimmten Fragestellungen (z.B. bei komplexeren Analysen mit kombinierten Merkmalen, wie Aufenthaltsstatus x Drittstaaten x Wirtschaftszweige) angebracht sein kann, auch die Fälle ohne Angabe zu berücksichtigen. Dies ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten und mit bekanntem Aufenthaltsstatus haben mit 53,0 Prozent zum überwiegenden Teil eine Niederlassungserlaubnis. Weitere 38,1 Prozent eine Aufenthaltserlaubnis und nur wenige eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus

(N = 1,6 Mio.)
März 2020

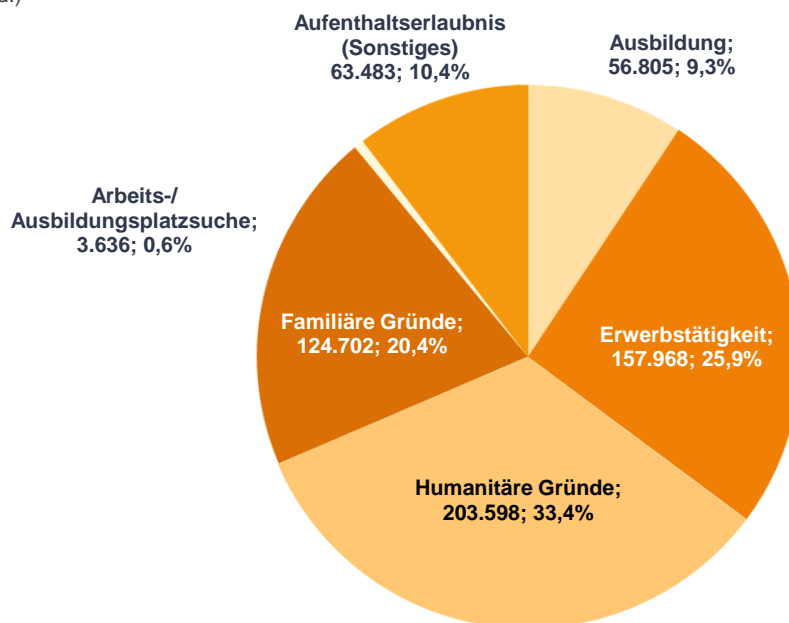


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 7

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus nach Unterkategorien der Aufenthaltserlaubnis

(N = 610 Tsd.)
März 2020



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

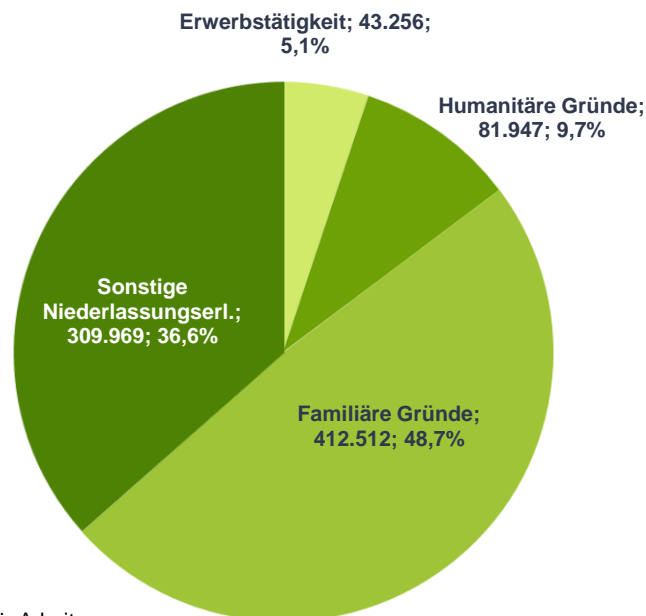
Bei der Aufteilung nach einzelnen Unterkategorien zur Aufenthaltserlaubnis stehen bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an erster Stelle die Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären, völkerrechtlichen und politischen Gründen mit 33,4 Prozent. Diese wird dicht gefolgt von den Aufenthaltserlaubnissen zur Erwerbstätigkeit mit 25,9 Prozent. An dritter Stelle stehen die Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen mit 20,4 Prozent (siehe Abbildung 7).

Die Niederlassungserlaubnisse (siehe Abbildung 8) wurden bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu 48,7 Prozent aus familiären Gründen vergeben und zu 36,6 Prozent aus sonstigen Gründen. Diese sonstigen Gründe beziehen sich hier hauptsächlich auf den allgemeinen § 9 des AufenthG zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Dies sind Niederlassungserlaubnisse ohne besondere Gründe. Es müssen lediglich die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sein, wie der Besitz der Aufenthaltserlaubnis seit mind. fünf Jahren und die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts. Die Niederlassungserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen und politischen Gründen ist mit 9,7 Prozent vertreten und die aus Erwerbstätigkeit mit 5,1 Prozent.

Abbildung 8

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus nach Unterkategorien der Niederlassungserlaubnis

(N = 848 Tsd.)
März 2020



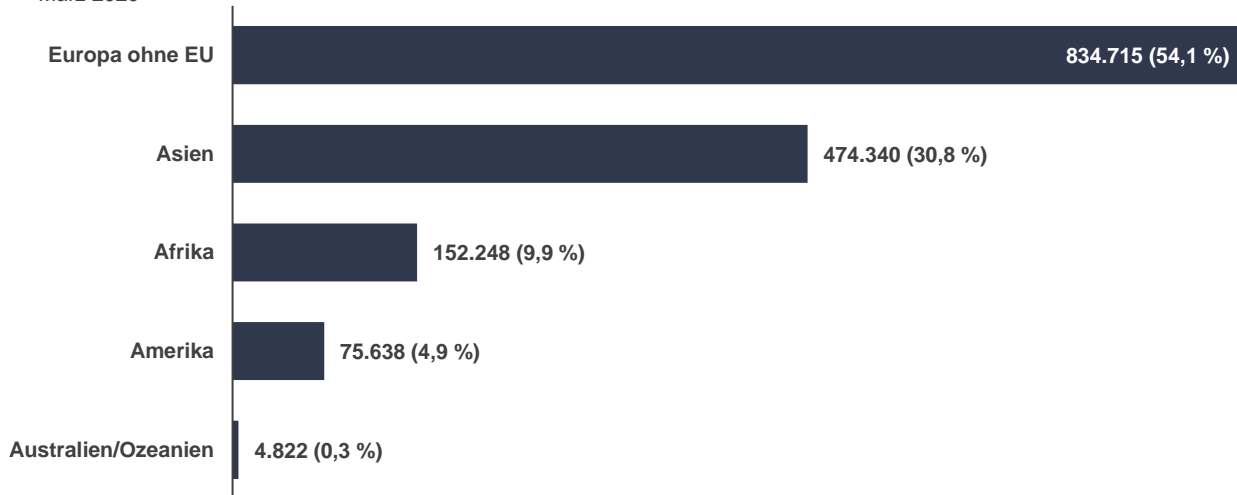
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Eine Betrachtung der SvB aus Drittstaaten zeigt, dass die meisten eine Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Landes des europäischen Kontinents und Asiens haben (vgl. Abbildung 9). Bei weiterer Untergliederung fällt auf, dass Drittstaatsangehörige aus Europa ohne EU am häufigsten eine Niederlassungserlaubnis haben. Aufenthaltsgestattungen und Duldungen treten dagegen eher bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Asien und Afrika auf (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 9

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach Staatsangehörigkeit

(N = 1,5 Mio.)
März 2020

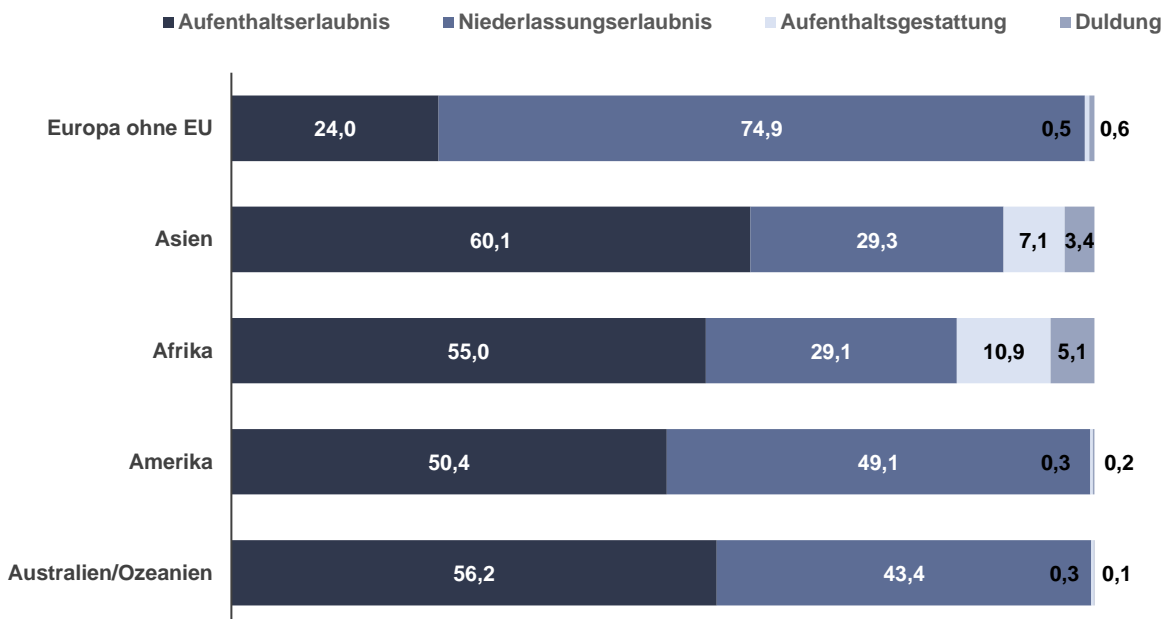


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 10

Anteile in % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung bezogen auf die jeweilige Staatsangehörigkeit

(N = 1,5 Mio.)
März 2020



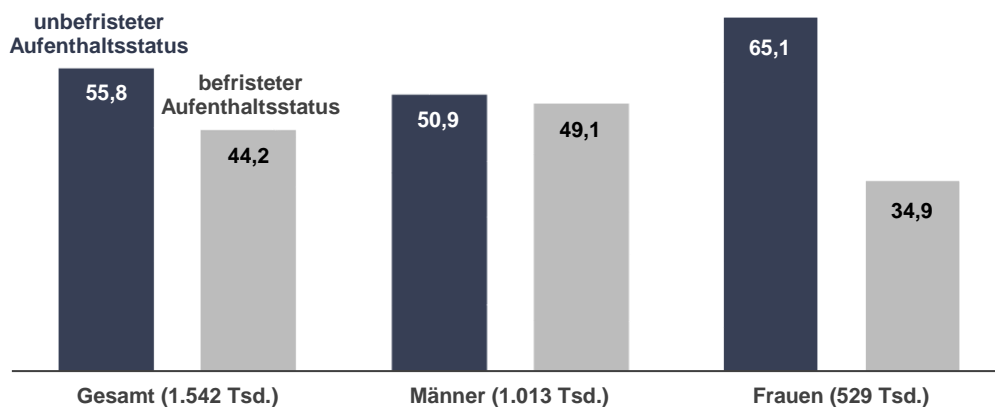
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Deutliche Unterschiede gibt es zudem zwischen Männern und Frauen (siehe Abbildung 11). Während bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Männern aus Drittstaaten befristete und unbefristete Aufenthaltsstatus etwa gleich häufig vorkommen, überwiegen bei den Frauen mit 65,1 zu 34,9 Prozent diejenigen mit unbefristetem Status.

Abbildung 11

Anteile in % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Drittstaaten mit unbefristetem und befristetem Aufenthaltsstatus nach Geschlecht

(N = 1,5 Mio.)
März 2020



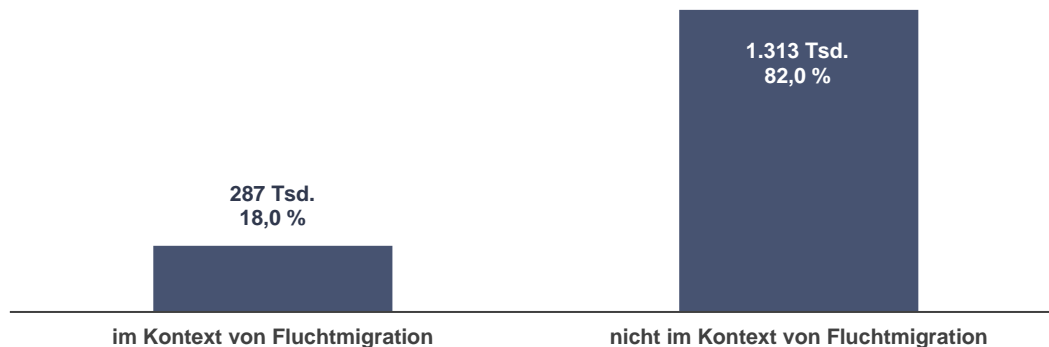
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einen Aufenthaltsstatus im Kontext von Fluchtmigration hatten im März 2020 287 Tsd. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten gehabt. Dagegen hatten 1,31 Mio. Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltsstatus, der nicht im Kontext von Fluchtmigration stand (siehe Abbildung 12).

Abbildung 12

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus nach dem Kontext von Fluchtmigration

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland mit gültigen Angaben (N = 1,6 Mio.)



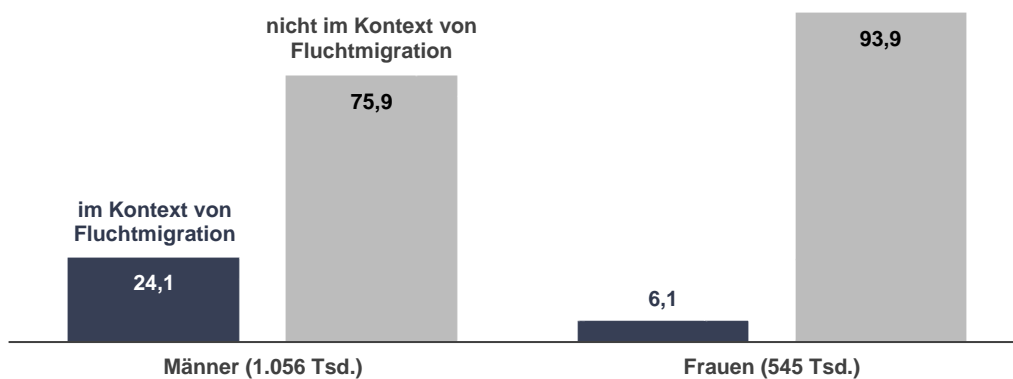
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Eine Aufteilung der drittstaatsangehörigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Geschlecht für März 2020 zeigt, dass Männer mit 24,1 Prozent einen Aufenthaltsstatus im Kontext von Fluchtmigration hatten, Frauen dagegen nur mit 6,1 Prozent (siehe Abbildung 13).

Abbildung 13

Anteile in % zum Kontext von Fluchtmigration der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus nach dem Kontext von Fluchtmigration nach Männer und Frauen getrennt

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland mit gültigen Angaben (N = 1,6 Mio.)
März 2020



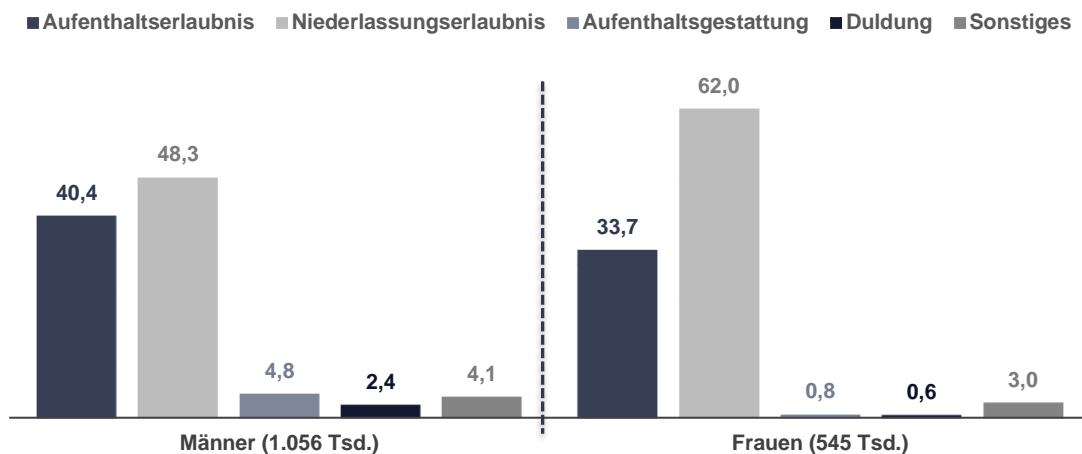
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Drittstaatsangehörige Männer sind zum Stichtag März 2020 in der Beschäftigungsstatistik mit rund 40,4 Prozent häufiger mit einer Aufenthaltserlaubnis vertreten als Frauen mit 33,7 Prozent und seltener mit einer Niederlassungserlaubnis (48,3 Prozent zu 62,0 Prozent).

Abbildung 14

Anteile in % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Drittstaaten mit bekanntem Aufenthaltsstatus nach Männer und Frauen getrennt

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland mit gültigen Angaben (N = 1,6 Mio.)
März 2020



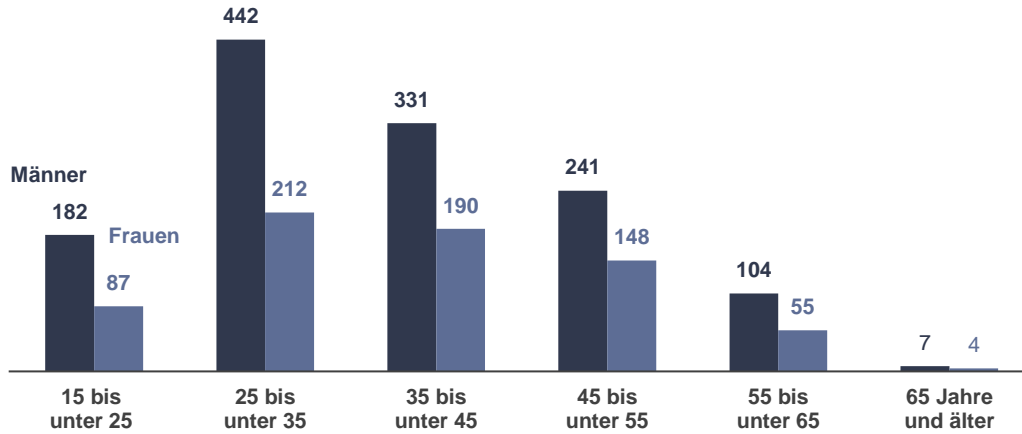
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Aufteilung nach Altersgruppen zeigt, dass sich eine Häufung in der Altersstufe 25 bis unter 35 Jahre ergibt, wobei diese Spitze bei den Männern noch weitaus stärker ausfällt als bei den Frauen.

Abbildung 15

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten nach Altersgruppen und Geschlecht in Tausend

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland (N= 2,0 Mio.)
März 2020



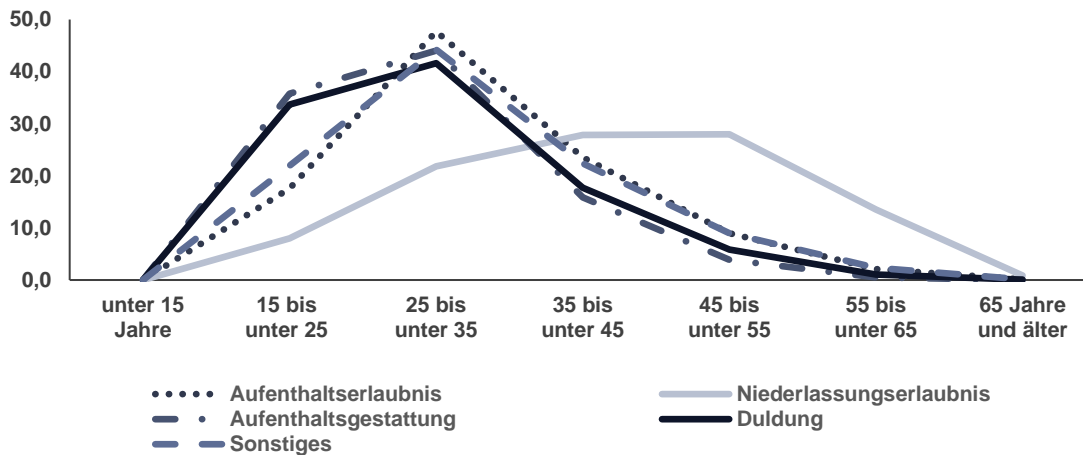
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Eine genauere Betrachtung der Männer und Frauen nach Altersstufen und Aufenthaltsstatus verdeutlicht, dass bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Niederlassungserlaubnis der Anteil der Älteren höher ist. Die übrigen Aufenthaltsstatus werden hingegen vermehrt an Jüngere vergeben (siehe Abbildung 16 und 17).

Abbildung 16

Anteil des Aufenthaltsstatus nach Altersgruppen (Männer)

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland mit gültigen Angaben (N = 1,1 Mio. Männer)
März 2020



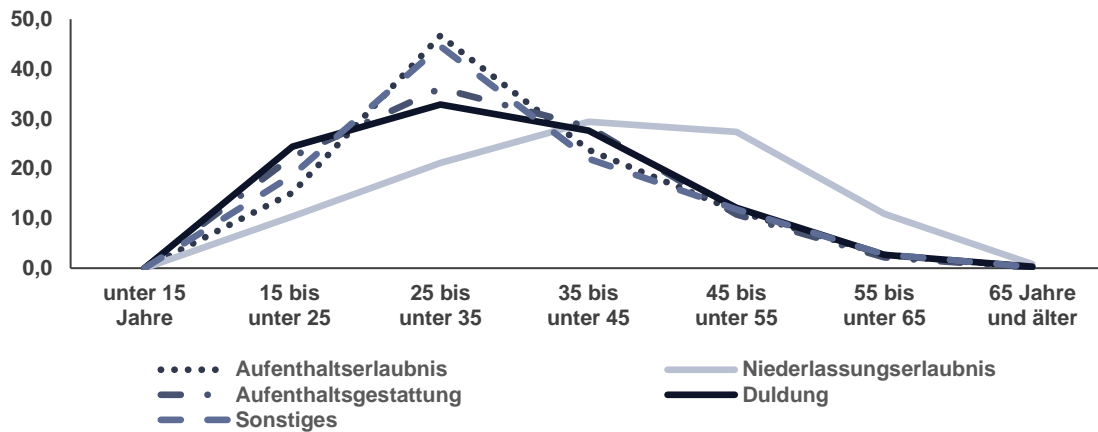
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Dies lässt sich aber leicht erklären, da die Niederlassungserlaubnis im Regelfall erst vergeben wird, nachdem vorher über mehrere Jahre bereits ein anderer Aufenthaltsstatus vorlag. Für Männer zeigt sich im Vergleich zu Frauen ein deutlich höherer Anteil an Duldungen bei Jüngeren.

Abbildung 17

Anteil des Aufenthaltsstatus nach Altersgruppen (Frauen)

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland mit gültigen Angaben (N = 0,5 Mio. Frauen)
März 2020



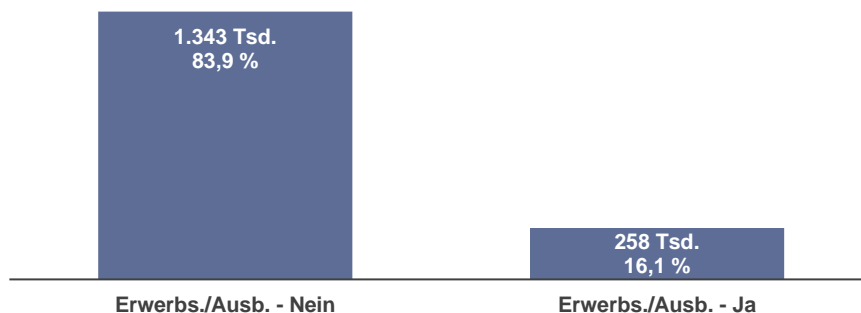
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In den Abbildungen 18 und 19 wird die aufenthaltsrechtliche Relevanz der Erwerbstätigkeit und Ausbildung dargestellt. Die meisten sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen (83,9 Prozent) haben einen Aufenthaltstitel, der nicht auf Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ausgerichtet war bzw. ist. Nur rund 16,1 Prozent der Beschäftigten (einschließlich der Auszubildenden), die im März 2020 sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, hatten auch einen Aufenthaltsstatus zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung.

Abbildung 18

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten nach Aufenthaltsstatus Erwerbstätigkeit/ Ausbildung

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland mit gültigen Angaben (N = 1,6 Mio.)



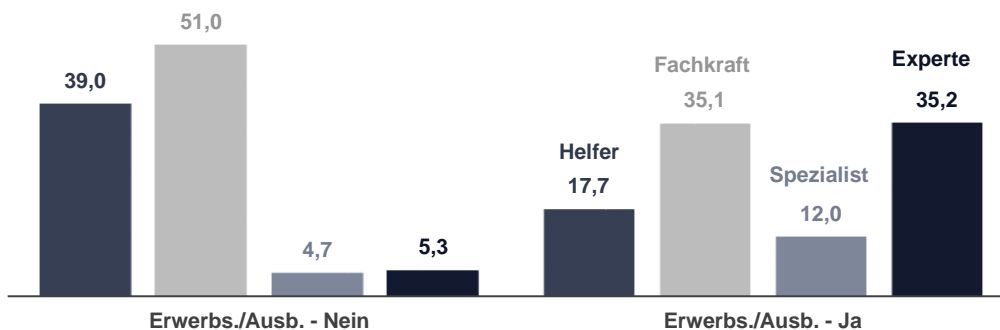
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 19 verdeutlicht: Wenn der Aufenthaltsstatus im Kontext von Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung vergeben wurde, dann werden auch meist solche Beschäftigungen ausgeübt, die höhere Fachkenntnisse erfordern. Spezialisten und Experten sind unter diesen Beschäftigten weit häufiger anzutreffen (mit 12,0 bzw. 35,2 Prozent) als unter den Beschäftigten mit einem anderen Aufenthaltsstatus (mit jeweils rund 5 Prozent).

Abbildung 19

Anteil des Aufenthaltsstatus Erwerbstätigkeit/ Ausbildung nach Anforderungsniveau

Drittstaatsangehörige SvB in Deutschland mit gültigen Angaben (N = 1,6 Mio.)
März 2020



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bei der prozentualen Verteilung nach Berufssektoren und -segmenten in Tabelle 3 zeigt sich, dass auch hier deutliche Unterschiede bei der Gruppe bestehen, die zum Zwecke der Erwerbstätigkeit/ Ausbildung einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Diese Personen arbeiten verstärkt in den personenbezogenen Dienstleistungsberufen (36,4 zu 24,7 Prozent), insbesondere in den Gesundheitsberufen und auch auffallend häufiger in den IT- und naturwissenschaftlichen Dienstleistungsberufen (13,1 Prozent bei Zweck Erwerbstätigkeit/ Ausbildung ja und nur 2,4 Prozent bei nein). Zudem sind sie in Berufen der Unternehmensführung und -organisation (mit 10,5 zu 4,9 Prozent) vertreten. SvB mit einem Aufenthaltsstatus nicht aus Erwerbstätigkeit/ Ausbildung sind hingegen stärker bei den Fertigungsberufen (10,7 zu 2,7 Prozent), bei den Verkehrs- und Logistikberufen (17,3 zu 5,2 Prozent) und bei den Reinigungsberufen (9,5 zu 1,0 Prozent) vertreten.

Tabelle 3

Drittstaatsangehörige SvB mit zugeordnetem Aufenthaltsstatus nach Berufssektoren und -segmenten

Deutschland

März 2020

Berufssektoren und -segmente		Aufenthaltsstatus Erw erbstätigkeit/Ausbildung							
		Ja		Nein		Keine Angabe		Insgesamt	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
		3	4	1	2	5	6	7	8
Insgesamt		258.029	100,0	1.342.824	100,0	402.778	100,0	2.003.631	100,0
Produktionsberufe		63.617	24,7	383.287	28,5	100.647	25,0	547.551	27,3
davon	Land-, Forst- und Gartenbauberufe	2.918	1,1	13.752	1,0	4.013	1,0	20.683	1,0
	Fertigungsberufe	7.007	2,7	143.876	10,7	29.609	7,4	180.492	9,0
	Fertigungstechnische Berufe	29.940	11,6	131.509	9,8	40.347	10,0	201.796	10,1
	Bau- und Ausbauberufe	23.752	9,2	94.150	7,0	26.678	6,6	144.580	7,2
Personenbezogene Dienstleistungsberufe		93.866	36,4	332.259	24,7	117.862	29,3	543.987	27,2
davon	Lebensmittel- und Gastgew erbeberufe	24.023	9,3	165.193	12,3	45.654	11,3	234.870	11,7
	Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	44.679	17,3	111.586	8,3	44.503	11,0	200.768	10,0
	Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	25.164	9,8	55.480	4,1	27.705	6,9	108.349	5,4
	Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	49.917	19,3	211.512	15,8	81.250	20,2	342.679	17,1
davon	Handelsberufe	9.591	3,7	110.935	8,3	32.481	8,1	153.007	7,6
	Berufe in Unternehmensführung und -organisation	27.024	10,5	65.180	4,9	31.494	7,8	123.698	6,2
	Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	13.302	5,2	35.397	2,6	17.275	4,3	65.974	3,3
IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe		33.754	13,1	32.035	2,4	21.781	5,4	87.570	4,4
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe		16.875	6,5	379.972	28,3	79.570	19,8	476.417	23,8
davon	Sicherheitsberufe	859	0,3	20.266	1,5	5.238	1,3	26.363	1,3
	Verkehrs- und Logistikberufe	13.392	5,2	232.027	17,3	52.680	13,1	298.099	14,9
	Reinigungsberufe	2.624	1,0	127.679	9,5	21.652	5,4	151.955	7,6
Keine Angabe		-	0,0	3.759	0,3	1.668	0,4	5.427	0,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Aufteilung nach Wirtschaftssektoren und -abschnitten kräftigt noch einmal dieses Bild. Personen mit einem Aufenthaltsstatus im Kontext von Erwerbstätigkeit/ Ausbildung sind verstärkt im Gesundheits- und Sozialwesen, im Bereich Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie bei Information und Kommunikation vorzufinden. SvB ohne einen Aufenthaltsstatus im Kontext von Erwerbstätigkeit und Ausbildung sind verstärkt Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe und der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen zu finden.

Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland

Tabelle 4

Drittstaatsangehörige SvB mit zugeordnetem Aufenthaltsstatus nach Wirtschaftssektoren und -abschnitten

Deutschland

März 2020

Wirtschaftssektoren / Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Aufenthaltsstatus Erw erbstätigkeit/Ausbildung							
		Nein		Ja		Keine Angabe		Insgesamt	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
		1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt		1.342.824	100,0	258.029	100,0	402.778	100,0	2.003.631	100,0
Primärer Sektor		3.552	0,3	798	0,3	1.177	0,3	5.527	0,3
davon	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3.552	0,3	798	0,3	1.177	0,3	5.527	0,3
Sekundärer Sektor		359.840	26,8	53.359	20,7	97.949	24,3	511.148	25,5
davon	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.072	0,1	260	0,1	364	0,1	1.696	0,1
davon	Verarbeitendes Gewerbe	254.407	18,9	28.883	11,2	68.168	16,9	351.458	17,5
davon	Energieversorgung	2.615	0,2	866	0,3	1.095	0,3	4.576	0,2
davon	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	8.213	0,6	379	0,1	1.986	0,5	10.578	0,5
davon	Baugewerbe	93.533	7,0	22.971	8,9	26.336	6,5	142.840	7,1
Tertiärer Sektor		979.343	72,9	203.852	79,0	303.614	75,4	1.486.809	74,2
davon	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	183.782	13,7	18.078	7,0	48.962	12,2	250.822	12,5
davon	Verkehr und Lagerei	109.696	8,2	9.335	3,6	32.348	8,0	151.379	7,6
davon	Gastgewerbe	131.749	9,8	21.837	8,5	38.398	9,5	191.984	9,6
davon	Information und Kommunikation	23.327	1,7	30.413	11,8	18.897	4,7	72.637	3,6
davon	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10.224	0,8	4.832	1,9	5.268	1,3	20.324	1,0
davon	Grundstücks- und Wohnungswesen	6.116	0,5	1.046	0,4	2.139	0,5	9.301	0,5
davon	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	47.915	3,6	35.113	13,6	25.479	6,3	108.507	5,4
davon	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	238.143	17,7	14.360	5,6	42.890	10,6	295.393	14,7
davon	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	19.771	1,5	1.196	0,5	6.543	1,6	27.510	1,4
davon	Erziehung und Unterricht	27.754	2,1	14.698	5,7	13.010	3,2	55.462	2,8
davon	Gesundheits- und Sozialwesen	130.491	9,7	46.951	18,2	53.254	13,2	230.696	11,5
davon	Kunst, Unterhaltung und Erholung	9.548	0,7	2.354	0,9	3.949	1,0	15.851	0,8
davon	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	38.219	2,8	3.369	1,3	11.167	2,8	52.755	2,6
davon	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	1.838	0,1	220	0,1	676	0,2	2.734	0,1
davon	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	770	0,1	50	0,0	634	0,2	1.454	0,1
Keine Zuordnung möglich		89	0,0	20	0,0	38	0,0	147	0,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In der nachfolgenden Tabelle 5 ist eine Darstellung der Fallzahlen des Aufenthaltsstatus der vollständigen Ebenen 1, 2, einer Auswahl aus Ebene 3 und nach dem Kontext von Fluchtmigration je Bundesland aufgeführt. Diese Tabelle wird regelmäßig, gemeinsam mit der Aufteilung nach Staatsangehörigkeiten (Tabelle 6), aktualisiert und im Internet der Statistik der BA veröffentlicht ([Beschäftigte aus Drittstaaten nach dem Aufenthaltsstatus \(Monatszahlen\)](#)).

Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland

Tabelle 5

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten nach dem Aufenthaltsstatus

Deutschland, West/Ost und Länder (Arbeitsort)

Stichtag: 31.03.2020

Art des Aufenthaltsstatus	Deutschland	West-	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	Ost-	11	12	13	14	15	16
	deutschland	Schleswig-	Hamburg	Nieder-	Bremen	Nordrhein-	Hessen	Rheinland-	Baden-	Bayern	Saarland	deutschland	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-	Sachsen	Sachsen-	Thüringen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Insgesamt	2.003.631	1.767.097	39.233	73.037	132.429	22.662	217.808	78.356	349.741	374.980	18.179	236.395	135.987	19.902	9.659	35.440	16.538	18.869	
darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration	287.485	247.783	9.968	10.340	28.453	3.758	67.001	26.757	14.321	40.774	42.088	4.323	39.678	13.398	4.289	2.617	8.450	5.024	5.900
Aufenthaltsurlaubnis	610.192	512.294	14.589	22.923	44.900	7.511	118.870	64.300	25.398	96.951	109.743	7.109	97.850	52.448	7.874	4.103	16.037	8.265	9.123
Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	56.805	43.564	1.001	2.218	4.219	880	10.942	4.994	1.878	7.862	9.008	562	13.240	7.341	854	511	2.269	1.040	1.225
darunter Aufenthalt zum Zweck des Studiums/der Studienvorbereitung	39.413	29.115	539	1.666	2.584	773	8.726	3.721	1.234	3.851	5.574	447	10.297	6.399	620	245	1.541	721	771
Berufsausbildung/Weiterbildung	15.825	13.169	366	483	1.486	99	1.963	1.119	601	3.754	3.184	114	2.656	855	184	242	651	279	445
Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	157.968	131.757	2.422	5.353	8.312	1.240	22.808	18.579	5.264	31.154	35.723	902	26.195	16.346	1.931	747	3.938	1.543	1.690
darunter Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft	42.054	38.807	822	608	2.193	242	6.289	4.713	1.976	11.557	10.173	234	3.244	1.327	369	128	714	373	333
darunter Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit als qualifizierte Fachkraft	64.289	53.014	1.133	2.597	3.539	613	9.258	8.346	2.124	10.789	14.199	416	11.269	7.035	847	322	1.420	715	930
Blaue Karte EU zur Ausübung einer Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft	46.884	37.161	422	2.004	2.425	352	6.711	5.077	1.084	7.943	10.904	239	9.718	6.938	492	273	1.279	393	343
Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	203.598	174.158	7.206	7.696	20.240	3.130	47.089	18.560	10.776	25.172	30.290	3.999	29.424	10.109	2.838	1.900	5.991	4.175	4.411
darunter Aufenthalt nach der Genfer Konvention	121.059	105.142	4.150	4.062	11.936	1.796	27.581	11.201	6.139	16.282	18.951	3.044	15.908	4.463	1.546	1.271	3.563	2.623	2.442
Aufenthalt aus subsidiärem Schutz	38.993	33.365	1.630	1.030	4.413	402	9.326	3.857	2.718	4.267	5.168	554	5.627	2.022	640	273	1.105	763	824
Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	41.883	34.316	1.360	2.524	3.744	910	9.759	3.372	1.865	4.464	5.945	373	7.561	3.445	630	346	1.267	758	1.115
Aufenthalt aus familiären Gründen	124.702	103.116	2.735	5.287	8.350	1.696	26.828	12.964	4.916	19.345	19.833	1.162	21.574	13.767	1.692	704	2.923	1.126	1.362
Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatz-/ Ausbildungs- oder Studienplatzsuche	3.636	2.439	34	191	163	76	532	362	68	459	544	10	1.197	879	67	20	109	45	77
EU-Aufenthaltsrechte, Wiederkehrer und Sonstiges	63.483	57.260	1.191	2.178	3.616	489	10.671	8.841	2.496	12.959	14.345	474	6.220	4.006	492	221	807	336	358
Niederlassungserlaubnis	847.684	782.849	12.502	26.496	51.186	10.035	206.264	96.160	32.479	169.857	171.344	6.526	64.792	39.435	5.589	1.921	9.688	3.834	4.325
Niederlassung aus Erwerbstätigkeit	43.256	36.210	441	1.502	2.754	457	7.165	5.020	1.133	7.535	9.882	321	7.044	3.863	523	230	1.217	535	676
darunter Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte	12.917	10.698	148	589	582	146	2.114	1.880	275	2.118	2.781	65	2.218	1.193	133	53	470	194	175
darunter Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU	29.704	24.986	279	884	2.129	293	4.905	3.035	829	5.351	7.029	252	4.717	2.617	376	174	725	331	494
Niederlassung aus völkerrechtl., humanitären oder politischen Gründen	81.947	74.461	1.556	2.662	7.912	1.113	20.006	9.492	3.304	13.333	13.789	1.294	7.478	3.630	654	382	1.482	681	649
darunter Niederlassungserlaubnis als Asylberechtigter/ nach der Genfer Konvention	27.389	25.324	679	904	2.993	507	6.323	3.492	1.088	4.045	4.784	509	2.064	952	206	126	361	190	229
Niederlassungserlaubnis aus sonstigen völkerrechtl., human. oder politischen Gründen	54.558	49.137	877	1.758	4.919	606	13.683	6.000	2.216	9.288	9.005	785	5.414	2.678	448	256	1.121	491	420
Niederlassungserlaubnis aus familiären Gründen	412.512	383.326	5.795	13.151	24.485	4.326	104.350	45.333	15.928	84.940	82.026	2.992	29.163	17.075	2.768	865	4.641	1.822	1.992
Niederlassungserlaubnis aus sonstigen Gründen	309.969	288.852	4.710	9.181	16.035	4.139	74.743	36.315	12.114	64.049	65.647	1.919	21.107	14.867	1.644	444	2.348	796	1.008
Aufenthalts-gestattung	54.757	48.745	1.712	1.569	5.259	379	12.247	6.104	1.740	11.582	7.993	160	6.006	2.149	1.163	380	1.177	344	793
Duldung	29.130	24.880	1.050	1.075	2.954	249	7.665	2.093	1.805	4.020	3.805	164	4.248	1.140	288	337	1.282	505	696
Sonstiges	59.090	52.300	1.332	2.855	3.889	362	13.312	6.393	1.897	7.441	14.418	401	6.787	1.833	631	550	1.682	970	1.121
Keine Angabe	402.778	346.029	8.048	18.119	24.241	4.126	102.314	42.758	15.037	59.890	67.677	3.819	56.712	38.982	4.357	2.368	5.574	2.620	2.811

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland

Tabelle 6

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Drittstaaten nach dem Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Deutschland (Arbeitsort)

Stichtag: 31.03.2020

Art des Aufenthaltsstatus	Insg.	davon aus																						
		Türkei	Westbalkan	davon						Osteuropa	davon					Asylherkunfts-länder	davon							sonstige Drittstaaten
				Albanien	Bosnien und Herzeg.	Kosovo	Montenegro	Nord-mazed.	Serbien		Republik Moldau	Russ. Föderation	Ukraine	Weiß-russland	Eritrea		Nigeria	Somalia	Afghanistan	Irak	Islam. Republik Iran	Pakistan	Arab. Republik Syrien	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Insgesamt	2.003.631	539.211	365.132	40.672	96.763	84.323	9.957	46.038	87.379	155.929	7.579	89.600	50.238	8.512	361.442	28.278	18.496	11.376	65.347	45.160	36.712	24.193	131.880	581.917
darunter Personen im Kontext von Fluchtmigration	287.485	5.886	12.399	2.949	878	3.382	373	1.329	3.488	3.704	16	2.405	1.172	33	224.446	22.703	6.096	8.467	44.811	24.627	12.043	6.395	99.304	41.050
Aufenthaltsurlaubnis	610.192	39.792	127.024	19.704	31.587	30.155	2.716	18.040	24.822	33.521	1.886	16.930	12.747	1.958	204.659	21.666	6.573	6.346	23.848	18.961	15.891	10.175	101.199	205.196
Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	56.805	1.393	4.483	1.138	1.700	831	48	177	589	4.569	51	1.961	2.292	265	6.585	*	1.103	*	103	*	2.676	1.804	810	39.775
darunter Aufenthalt zum Zweck des Studiums/ der Studienvorbereitung	39.413	1.277	957	538	127	88	16	64	124	3.126	30	1.581	1.336	179	6.252	*	1.020	*	81	63	2.585	1.758	741	27.801
Weiterbildung	15.825	97	3.124	575	1.454	701	27	96	271	1.368	21	370	898	79	289	3	83		22	13	84	42	42	10.947
Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstatigkeit	157.968	4.029	62.480	8.980	18.096	13.684	1.609	9.061	11.050	10.480	98	5.542	4.131	709	7.739	*	527	*	323	207	3.298	1.842	1.528	73.240
darunter Aufenthalt zur Erwerbstatigkeit unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft	42.054	106	35.393	5.292	8.266	9.976	1.095	6.679	4.085	380	13	161	182	24	125	-	37		12	10	24	27	15	6.050
Aufenthalt zur Erwerbstatigkeit als qualifizierte Fachkraft	64.289	1.104	24.536	3.106	9.266	3.473	468	2.135	6.088	4.696	48	2.232	2.121	295	2.777	8	249	3	264	77	1.203	497	476	31.176
Blaue Karte EU zur Ausübung einer Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft	46.884	2.602	2.426	560	539	221	41	230	835	5.043	33	2.926	1.714	370	4.458	*	213	*	*	110	1.835	1.265	991	32.355
Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	203.598	2.767	8.168	1.417	695	2.344	246	877	2.589	1.809	*	1.235	496	*	174.240	21.468	1.582	6.178	22.011	17.236	7.875	1.838	96.052	16.614
darunter Aufenthalt nach der Genfer Konvention	121.059	892	111	37	*	*	-	19	34	220	*	184	29	*	115.668	15.939	348	1.714	7.845	11.710	6.609	1.219	70.284	4.168
Aufenthalt aus subsidiärem Schutz	38.993	116	140	78	*	21	*	12	22	104	0	82	17	5	36.963	4.745	62	2.823	3.145	4.104	304	86	21.694	1.670
Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	41.883	1.601	7.914	1.301	685	2.305	244	846	2.533	1.426	26	911	450	39	20.445	502	1.157	1.638	10.986	1.379	665	519	3.599	10.497
Aufenthalt aus familiären Gründen	124.702	25.012	25.797	2.937	6.023	8.195	512	3.011	5.119	11.527	221	6.667	3.962	677	10.943	166	2.117	147	1.087	1.274	1.764	1.758	2.630	51.423
Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatz-/ Ausbildungs- oder Studienplatzsuche	3.636	121	134	44	29	12	5	16	28	377	*	211	142	*	408		72	*	14	*	132	151	32	2.596
EU-Aufenthaltsrechte, Wiederkehrer und Sonstiges	63.483	6.470	25.962	5.188	5.044	5.089	296	4.898	5.447	4.759	1.485	1.314	1.724	236	4.744	16	1.172	15	310	156	146	2.782	147	21.548
Niederlassungserlaubnis	847.684	390.296	154.540	8.998	42.170	37.553	5.056	16.739	44.024	80.025	1.589	51.993	21.902	4.541	40.469	2.177	3.032	1.011	4.976	7.668	5.775	3.815	12.015	182.354
Niederlassung aus Erwerbstatigkeit	43.256	1.606	3.159	472	603	219	55	404	1.406	7.724	75	4.264	2.770	615	3.958	5	113	-	34	121	1.258	892	1.535	26.809
darunter Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte	12.917	398	384	57	86	28	11	49	153	2.756	37	1.586	929	204	657	*	31	-	17	*	304	233	64	8.722
Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU	29.704	1.170	2.740	409	507	187	44	349	1.244	4.861	38	2.609	1.816	398	3.253	*	81	-	16	*	922	653	1.463	17.680
Niederlassung aus völkerrechtl., humanitären oder politischen Gründen	81.947	7.352	22.676	1.886	5.180	8.295	770	602	5.943	11.874	523	5.598	5.289	464	26.116	1.825	226	848	3.598	6.384	2.899	827	9.509	13.929
darunter Niederlassungserlaubnis als Asylberechtigter/ nach der Genfer Konvention	27.389	3.118	1.316	223	37	775	22	19	240	331	*	289	27	*	19.431	1.499	28	527	1.566	5.104	2.283	502	7.922	3.193
Niederlassungserlaubnis aus sonstigen völkerrechtl., human. oder politischen Gründen	54.558	4.234	21.360	1.663	5.143	7.520	748	583	5.703	11.543	*	5.309	5.262	*	6.685	326	198	321	2.032	1.280	616	325	1.587	10.736
Niederlassungserlaubnis aus familiären Gründen	412.512	200.074	68.300	3.719	17.291	18.348	2.267	8.243	18.432	47.376	751	34.286	9.807	2.532	7.070	211	2.058	134	932	937	839	1.284	675	89.692
Niederlassungserlaubnis aus sonstigen Gründen	309.969	181.264	60.405	2.921	19.096	10.691	1.964	7.490	18.243	13.051	240	7.845	4.036	930	3.325	136	635	29	412	226	779	812	296	51.924
Aufenthalts-gestattung	54.757	2.379	929	397	31	231	15	92	163	966	6	669	274	17	35.818	1.049	3.318	1.743	15.991	4.448	3.351	3.031	2.887	14.665
Duldung	29.130	740	3.302	1.135	152	807	112	360	736	929	10	501	402	16	14.388	186	1.196	546	6.809	2.943	817	1.526	365	9.771
Sonstiges	59.090	4.268	11.310	1.687	2.413	2.777	304	1.385	2.744	2.440	55	1.280	968	137	20.024	1.547	1.174	880	4.221	2.582	1.851	1.344	6.425	21.048
Keine Angabe	402.778	101.736	68.027	8.751	20.410	12.800	1.754	9.422	14.890	38.048	4.033	18.227	13.945	1.843	46.084	1.653	3.203	850	9.502	8.558	9.027	4.302	8.989	148.883

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Tabelle 5 zufolge gab es im März 2020 2.003.631 Beschäftigte aus Drittstaaten. Von diesen hatten 610.192 eine Aufenthaltserlaubnis und daraus 64.289 mit dem Schwerpunkt auf die Erwerbstätigkeit als qualifizierte Fachkraft. Insbesondere in Berlin gibt es mit 7.035 sehr viel mehr Beschäftigte aus Drittstaaten, die als qualifizierte Fachkraft einen Aufenthaltsstatus erhalten haben als solche, die unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft einen Aufenthaltsstatus haben (1.327). Diese Tabelle 5 gibt somit einen guten Überblick über die Unterschiede nach Ost- und Westdeutschland, sowie der einzelnen Bundesländer. Mit jedem weiteren Berichtsmonat können zudem die Effekte über einen immer längeren Zeitraum zurückverfolgt werden. Die Auflistung nach dem jeweiligen Land der Staatsangehörigkeit in Tabelle 6 verdeutlicht, dass insbesondere die Türkei (mit dem Schwerpunkt auf Niederlassungserlaubnissen), der Westbalkan (aufgeteilt auf Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse) und die Asylherkunftsländer (mit dem Schwerpunkt auf den Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen) stark vertreten sind. Nach dem Kontext von Fluchtmigration betrachtet, treten insbesondere die Länder: Arabische Republik Syrien, Afghanistan, Irak und Eritrea bei der Staatsangehörigkeit hervor.

5.2 Fehlende Angaben beim Aufenthaltsstatus

Die Dimension zum Aufenthaltsstatus ist in der Statistik so gegliedert, dass Ausprägungen wie „vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit“, „Antrag gestellt“, „Aufenthaltstitel widerrufen“ oder „erloschen“ in die Kategorie „Sonstiges“ und nicht in die Kategorie „Keine Angabe“ zählen. Das heißt, alle Fälle, die einen Status nach dem Ausländerzentralregister (AZR) haben, auch wenn dieser als widerrufen oder erloschen gilt, zählen zu den generell zugeordneten Fällen. Mit „Keine Angabe“ werden zum einen Fälle gezählt, die mittels Matching nicht zugeordnet werden konnten (dies ist bei ca. 18 Prozent aller Drittstaatsangehörigen der Fall) und zum anderen Fälle, für die zum jeweiligen betrachteten Stichtag gar keine Information aus dem AZR gültig ist (dies ist bei ca. 2 Prozent der Drittstaatsangehörigen der Fall).

Die genaue Auflistung der beiden Ausprägungen „Sonstiges“ und „Ohne Angabe“ ist in Tabelle 7 aufgeführt. Die Ausprägung „Keine Angabe“ aus Ebene 2 und 3 wird auf der obersten Ebene zusammen mit weiteren fehlenden Werten zusammengefasst zu „Ohne Angabe“ auf Ebene 1. Diese weiteren fehlenden Werte – „Trifft nicht zu“, „Fehler im Ursprungswert“ und „Keine Zuordnung möglich“ – sind Standardfehlerwerte in der statistischen Aufbereitung und werden verwendet, wenn falsche Codes oder Code-Kombinationen geliefert werden, oder wenn zum Stichtag keine AZR-Ausprägung gültig ist.

Tabelle 7

Die Ausprägungen "Sonstiges" und "Ohne Angabe" im Aufenthaltsstatus

Ebene 1		Ebene 2		Ebene 3	
Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
5	Sonstiges	50	Sonstiges	501	Aufenthaltstitel befreit bzw. nicht erforderlich
				502	Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt
				503	Antrag auf Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen, abgelehnt
				504	Duldung/ Aufenthaltsgestattung ist erloschen, widerrufen, abgelehnt etc.
9	Ohne Angabe	WW	Trifft nicht zu	WWW	Trifft nicht zu
		ZZ	Keine Angabe	ZZZ	Keine Angabe
		YY	Fehler im Ursprungswert	YYY	Fehler im Ursprungswert
		XX	Keine Zuordnung möglich	XXX	Keine Zuordnung möglich

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die folgende Tabelle 8 enthält eine Übersicht der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt, darunter die Drittstaatsangehörigen und davon die Menge der Drittstaatsangehörigen mit zugeordnetem Aufenthaltsstatus. Hier ist zu erkennen, dass der Anteil an SvB aus Drittstaaten in Deutschland 6,0 Prozent der SvB insgesamt beträgt. Von diesen 6,0 Prozent konnte für 4,8 Prozent eine Zuordnung zu einem Aufenthaltsstatus gefunden werden und für 1,2 Prozent nicht. In Berlin ist der Anteil der SvB aus Drittstaaten mit 8,7 Prozent (davon sind 6,2 Prozent mit Zuordnung) besonders hoch und liegt damit weit über dem ostdeutschen Schnitt von 3,8 Prozent (bzw. 2,9 Prozent mit Zuordnung). Der westdeutsche Schnitt liegt bei 6,4 Prozent (bzw. 5,2 Prozent mit Zuordnung) und damit wiederum deutlich über dem von Ostdeutschland.

Tabelle 8

Anteil der SvB-Drittstaatsangehörigen an allen SvB

Deutschland (Arbeitsort)

März 2020

Bundesland AO	SvB	Drittstaatsangehörige					
		Insgesamt		davon mit zugeordnetem Aufenthaltsstatus		davon ohne Zuordnung (ohne Angabe)	
		absolut	in % an Sp 1	absolut	in % an Sp 1	absolut	in % an Sp 1
	1	2	3	4	5	6	7
Deutschland	33.648.183	2.003.631	6,0	1.600.853	4,8	402.778	1,2
Westdeutschland	27.441.554	1.767.097	6,4	1.421.068	5,2	346.029	1,3
01 Schleswig-Holstein	1.008.596	39.233	3,9	31.185	3,1	8.048	0,8
02 Hamburg	1.013.760	73.037	7,2	54.918	5,4	18.119	1,8
03 Niedersachsen	3.042.180	132.429	4,4	108.188	3,6	24.241	0,8
04 Bremen	336.811	22.662	6,7	18.536	5,5	4.126	1,2
05 Nordrhein-Westfalen	7.054.675	460.672	6,5	358.358	5,1	102.314	1,5
06 Hessen	2.656.641	217.808	8,2	175.050	6,6	42.758	1,6
07 Rheinland-Pfalz	1.441.449	78.356	5,4	63.319	4,4	15.037	1,0
08 Baden-Württemberg	4.771.610	349.741	7,3	289.851	6,1	59.890	1,3
09 Bayern	5.724.657	374.980	6,6	307.303	5,4	67.677	1,2
10 Saarland	391.175	18.179	4,6	14.360	3,7	3.819	1,0
Ostdeutschland	6.205.288	236.395	3,8	179.683	2,9	56.712	0,9
11 Berlin	1.559.750	135.987	8,7	97.005	6,2	38.982	2,5
12 Brandenburg	854.699	19.902	2,3	15.545	1,8	4.357	0,5
13 Mecklenburg-Vorpommern	573.407	9.659	1,7	7.291	1,3	2.368	0,4
14 Sachsen	1.620.306	35.440	2,2	29.866	1,8	5.574	0,3
15 Sachsen-Anhalt	797.520	16.538	2,1	13.918	1,7	2.620	0,3
16 Thüringen	799.606	18.869	2,4	16.058	2,0	2.811	0,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zu beachten ist insbesondere, dass für 403 Tausend der insgesamt 2,0 Mio. drittstaatsangehörigen SvB (d.h. für ein Fünftel) keine Information über den Aufenthaltsstatus vorliegt. Die Schreibweisen der ausländischen Namen können so stark in den Angaben differieren, dass eine Zuordnung selbst mit Einbezug des Ähnlichkeitsvergleichs nach der Jaro-Winkler-Distanz keinen Treffer erzielt, obwohl die Personen in beiden Erfassungssystemen enthalten sein können. Das Matching hat an dieser Stelle seine Grenzen, denn ein Ansatz mit einer noch weiter gefassten Jaro-Winkler-Distanz würde lediglich zu vielen Falschzuordnungen führen. Zudem können fehlerhafte Angaben oder fehlende Aktualisierungen im Meldeverfahren durch die Arbeitgeber, insbesondere bei der Staatsangehörigkeit, eine weitere Ursache für die Nichtaufindung eines beschäftigten Drittstaatsangehörigen im AZR sein. Die fehlende Aktualisierung der Staatsangehörigkeit schlägt besonders bei einer Einbürgerung (also bei Änderung von der ausländischen Staatsbürgerschaft auf die deutsche) zu Buche, da diese Person in der BST in diesem Fall zwar noch als Drittstaatsangehöriger gezählt wird, im AZR aber nicht mehr. Zudem können fehlerhafte Angaben im AZR selbst auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Gründe für das Nicht-Auffinden von Personen (anhand von Hilfsmerkmalen über das Matching) sind zusammengefasst:

- Stark differierende Möglichkeiten der Namensschreibweisen von ausländischen Namen mit deutscher Schreibweise sowie nach Gehör
- Fehlerhafte oder veraltete Angaben in Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung (insbes. Staatsangehörigkeit, Wohnort)
- Fehlerhafte oder veraltete Angaben im AZR (insbes. Staatsangehörigkeit, Wohnort)

Aufgrund der hohen Zahl an fehlenden Zuordnungen ist der Vergleich nach dem Aufenthaltsstatus zwischen drittstaatsangehörigen Beschäftigten und den Drittstaatsangehörigen aus der Bevölkerungsstatistik nicht möglich. In Tabelle 9 ist der Sachverhalt aufgeführt:

Tabelle 9

Bevölkerung und Beschäftigte aus Drittstaaten nach Art des Aufenthaltsstatus

Deutschland

Dezember 2019 und März 2020

Staatsangehörigkeit und Art des Aufenthaltsstatus		Bevölkerung ¹⁾		SV-Beschäftigte ²⁾			ausschließlich geringfügig Beschäftigte ²⁾		
		Dez 19		Mrz 20			Mrz 20		
		absolut	in %	absolut	in %	in % an Sp. 1	absolut	in %	in % an Sp. 1
		1	2	3	4	5	6	7	8
Ausländer		11.228.300	-	-	-	-	-	-	
darunter aus Drittstaaten		6.182.535	-	2.003.631	-	32,4	338.736	-	5,5
dar. ohne zugeordnetem Aufenthaltsstatus		-	-	402.778	-	-	63.363	-	-
mit zugeordnetem Aufenthaltsstatus		6.182.535	100,0	1.600.853	100,0	25,9	275.373	100,0	4,5
dar. Aufenthaltserlaubnis (befristet)		2.522.055	40,8	598.104	37,4	-	107.919	39,2	-
darunter	Ausbildung	231.265	9,2	56.805	9,5	-	20.121	18,6	-
	Erw erbstätigkeit	258.430	10,2	157.968	26,4	-	826	0,8	-
	familiäre Gründe	823.070	32,6	124.702	20,8	-	38.636	35,8	-
	humanitäre Gründe	1.081.525	42,9	203.598	34,0	-	8.329	7,7	-
unbefristet (Niederlassungserlaubnis/ Daueraufenthaltskarte)		2.471.755	40,0	859.772	53,7	-	147.628	53,6	-
Aufenthaltsgestattung		257.665	4,2	54.757	3,4	-	6.932	2,5	-
Duldung		195.150	3,2	29.130	1,8	-	2.602	0,9	-
Sonstiges (befreit, nicht erforderlich, ohne gültigen Aufenthaltstitel, gestellt, erloschen, widerrufen, abgelehnt)		735.910	11,9	59.090	3,7	-	10.292	3,7	-

Quelle: ¹⁾ Statistisches Bundesamt ²⁾ Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Laut dem Statistischen Bundesamt gab es im Dezember 2019 6,2 Mio. Drittstaatsangehörige im erwerbsfähigen Alter in der Bevölkerung und es gab im März 2020 2,0 Mio. drittstaatsangehörige SvB und

339 Tausend ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Damit ist ein Anteil von rund 38 Prozent (32,4 bei den SvB plus 5,5 Prozent bei den ausschl. geringfügig Beschäftigten) der Personen aus Drittstaaten in Beschäftigung. Aufgrund der fehlenden Zuordnungen können aber nur für rund 30 Prozent tatsächlich Aussagen gemacht werden (25,9 bei den SvB plus 4,5 Prozent bei den ausschl. geringfügig Beschäftigten). Daher ist eine Quote für Beschäftigte mit einem Aufenthaltsstatus im Vergleich zur Bevölkerung nicht aussagekräftig. Die jeweiligen Verteilungen der Bevölkerung auf den Aufenthaltsstatus und der Beschäftigten auf den Aufenthaltsstatus können aber durchaus in Bezug gebracht werden (siehe Prozente in Spalten 2, 4 und 7 aus Tabelle 9). Beispielsweise sind die Aufenthaltserlaubnisse aus Erwerbstätigkeit zu 10,2 Prozent in der Bevölkerung aus Drittstaaten vorhanden. Bei den SvB macht diese Gruppe aber weit mehr aus, und zwar 26,4 Prozent. Hier zeigt sich: Wenn die Aufenthaltserlaubnis aus Erwerbstätigkeit vergeben wird, dann wird auch häufig entsprechend eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Der direkte Vergleich der Zahlen von rund 258 zu 158 Tausend ist aber irreführend, da die Zahl der Beschäftigten wegen der fehlenden Zuordnungen untererfasst ist. Es sind in Wirklichkeit also mehr als 158 Tausend, vereinfacht betrachtet etwa ein Fünftel mehr, aufgrund der Zahl an fehlenden Werten.

6 Zusammenfassung

Durch die Neufassung des § 281 SGB III ist gesetzlich geregelt, dass die Statistik über sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte für Personen aus Drittstaaten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus gegliedert wird. Daher erfolgt nun erstmals für März 2020 mit sechs Monaten Wartezeit eine Veröffentlichung der Beschäftigungsstatistik nach dem aufenthaltsrechtlichen Status aus dem Ausländerzentralregister (AZR).

Die Verteilung der drittstaatsangehörigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit gültiger Zuordnung zum Aufenthaltsstatus zeigt, dass diese vorwiegend eine Niederlassungserlaubnis (mit 53,0 Prozent) haben. Diese wird dabei häufig aus familiären Gründen vergeben. Weitere 38,1 Prozent haben eine Aufenthaltserlaubnis, im Vordergrund stehen hier Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen, zu Zwecken der Erwerbstätigkeit und aus familiären Gründen. Die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Niederlassungserlaubnis stammen aus Europa ohne EU. Aus Asien oder Afrika stammende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben hingegen meist eine Aufenthaltserlaubnis. Deutliche Unterschiede gibt es zudem zwischen Männern und Frauen unter den drittstaatsangehörigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Frauen haben häufiger einen unbefristeten Aufenthaltsstatus (65,1 Prozent der Frauen und 50,9 Prozent der Männer) und viel seltener einen Aufenthaltsstatus im Kontext von Fluchtmigration als Männer (6,1 Prozent der Frauen und 24,1 Prozent der Männer). Frauen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung haben folglich auch eher eine Niederlassungserlaubnis (62,0 Prozent der Frauen) und sehr selten eine Aufenthaltsgestattung (0,8 Prozent) oder Duldung (0,6 Prozent).

Wenn der Aufenthaltsstatus in Bezug zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung vergeben wurde, dann werden auch häufiger Spezialisten- oder Expertentätigkeiten ausgeübt (Erwerbst./Ausb. - Ja: Spezialist 12,0 Prozent, Experte 35,2 Prozent; Erwerbst./Ausb. - Nein: Spezialist 4,7 Prozent, Experte 5,3 Prozent). Auch beim Beruf gibt es große Unterschiede: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Aufenthaltsstatus zu Zwecken der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung arbeiten verstärkt in den personenbezogenen Dienstleistungsberufen, z.B. in Gesundheitsberufen sowie in IT- und naturwissenschaftlichen Dienstleistungsberufen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Aufenthaltsstatus nicht aus Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sind hingegen stärker bei den Fertigungsberufen, bei den Verkehrs- und Logistikberufen und bei den Reinigungsberufen vertreten.

In den Auswertungen gibt es etwa 20 Prozent an drittstaatsangehörigen Beschäftigten, die keine Zuordnung zum Aufenthaltsstatus haben. Zum einen ist dies bedingt durch die fehlenden Treffer im Matchingverfahren (d.h. es werden für ca. 18 Prozent keine Treffer mit gleichen Angaben im Namen, dem Geburtsdatum etc. zwischen AZR und BST erzielt). Diese sind meist bedingt durch unterschiedliche Schreibweisen von ausländischen Namen mit deutscher Schreibweise bzw. nach Gehör sowie durch fehlerhafte oder veraltete Angaben im Meldeverfahren (Grundlage der BST) und/ oder im AZR. Daneben führen gänzlich fehlende Informationen zum Status im AZR zu weiteren fehlenden Angaben (ca. 2 Prozent kommen so hinzu). Daher ist die Bildung von aufenthaltsstatusbezogenen Beschäftigungsquoten für Drittstaatsangehörige anhand der Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen Aufenthaltsstatus und der Gesamtbevölkerung in Deutschland mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus nicht möglich.

Anhang

Anhang Tabelle 1: Hierarchische Klassifikation des Aufenthaltsstatus, Ebenen 1 bis 3 (Stand Oktober 2020)

Ebene 1		Ebene 2		Ebene 3		
Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Beschreibung
1	Aufenthaltslaubnis	11	Aufenthaltslaubnis (Ausbildung)	111	Studium/ Studienvorbereitung	Aufenthalt zum Zweck des Studiums/ der Studienvorbereitung
				112	Sprachkurs/ Schulbesuch	Aufenthaltslaubnis für Sprachkurs/ Schulbesuch
				113	Berufsausbildung/ Weiterbildung	Aufenthaltslaubnis zur Berufsausbildung/ Weiterbildung
				114	Anerkennung ausländischer Qualifikation	Aufenthaltslaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
		12	Aufenthaltslaubnis (Erw erbstätigkeit)	121	Ohne formelle Qualifikation	Aufenthalt zur Erw erbstätigkeit unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft
				122	Fachkräfte	Aufenthalt zur Erw erbstätigkeit als qualifizierte Fachkraft
				123	Hoch qualifizierte Fachkräfte	Aufenthalt zum Zweck hoch qualifizierter Tätigkeit
				124	Blaue Karte EU	Blaue Karte EU zur Ausübung einer Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft
				125	(Mobile) ICT-Karte	(Mobile) ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
				126	Sonstige Erw erbstätigkeit	Sonstiger Aufenthalt zum Zweck der Erw erbstätigkeit
		13	Aufenthaltslaubnis (humanitäre Gründe)	131	Asyl	Aufenthalt als Asylberechtigter
				132	Genfer Konvention	Aufenthalt nach der Genfer Konvention
				133	Subsidiärer Schutz	Aufenthalt aus subsidiärem Schutz
				134	Weitere humanitäre Gründe	Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
		14	Aufenthaltslaubnis (familiäre Gründe)	141	Familiäre Gründe mit Fluchthintergrund	Aufenthalt aus familiären Gründen mit Fluchthintergrund
				142	Familiäre Gründe ohne Fluchthintergrund	Aufenthalt aus familiären Gründen ohne Fluchthintergrund
143	Familiäre Gründe - Mischfälle			Aufenthalt aus familiären Gründen mit/ ohne Fluchthintergrund		
15	Aufenthaltslaubnis (Suche)	151	Arbeitsplatzsuche	Aufenthaltslaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte oder nach Studium/ Ausbildung/ Forschungstätigkeit		
		152	Ausbildungs-/ Studienplatzsuche	Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes		
16	Aufenthaltslaubnis (Sonstiges)	161	Besondere Aufenthaltsrechte	Besondere Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz		
		162	EU-Aufenthaltsrechte	Aufenthaltslaubnis nach dem EU-Aufenthaltsrecht		
2	Niederlassungserlaubnis	21	Niederlassungserlaubnis (Erw erbstätig.)	211	Niederlassung für Fachkräfte	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
				212	Niederlassung für Hochqualifizierte	Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte
				213	Niederlassung Blaue Karte EU	Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU
				214	Niederlassung aus Selbstständigkeit	Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbst. Tätigkeit
		22	Niederlassungserlaubnis (human. Grund)	221	Niederlassungserlaubnis (Asyl/GfK)	Niederlassungserlaubnis als Asylberechtigter/ nach der Genfer Konvention
		222	Niederlassungserl. (sonst. hum. Gründe)	Niederlassungserlaubnis aus sonstigen völkerrechtl., human. oder politischen Gründen		
23	Niederlassungserlaubnis (fam. Grund)	231	Niederlassung aus familiären Gründen	Niederlassungserlaubnis aus familiären Gründen		
24	Niederlassungserlaubnis (Sonstiges)	241	Sonstige Niederlassungserlaubnis	Niederlassungserlaubnis aus sonstigen Gründen		
3	Aufenthaltsgestattung	30	Aufenthaltsgestattung	301	Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsgestattung
4	Duldung	40	Duldung	401	Duldung	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
5	Sonstiges	50	Sonstiges	501	Befreit/ nicht erforderlich	Aufenthalts Titel befreit bzw. nicht erforderlich
				502	Antrag gestellt	Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt
				503	Ohne gültigen Aufenthaltstitel	Antrag auf Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen, abgelehnt
				504	Keine Duldung/ Aufenthaltsgestattung	Duldung/ Aufenthaltsgestattung ist erloschen, widerrufen, abgelehnt etc.
9	Ohne Angabe	WW	Trifft nicht zu	WWW	Trifft nicht zu	Trifft nicht zu
		ZZ	Keine Angabe	ZZZ	Keine Angabe	Keine Angabe
		YY	Fehler im Ursprungswert	YYY	Fehler im Ursprungswert	Fehler im Ursprungswert
		XX	Keine Zuordnung möglich	XXX	Keine Zuordnung möglich	Keine Zuordnung möglich

Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland

Anhang Tabelle 2: Hierarchische Klassifikation des Aufenthaltsstatus, Ebenen 2 bis 4 (Stand Oktober 2020)

Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4	
Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Aufenthaltstitel/ Rechtsgrundlage
11	Aufenthaltserlaubnis (Ausbildung)	111	Aufenthalt zum Zweck des Studiums/ der Studienvorbereitung	AERL_418	nach § 16b Abs. 1 AufenthG
				AERL_419	nach § 16b Abs. 5 AufenthG Nr. 1
				AERL_420	nach § 16b Abs. 5 AufenthG Nr. 2
				AERL_421	nach § 16b Abs. 5 AufenthG Nr. 3
				AERL_422	nach § 16b Abs. 7 AufenthG
				AERL_429	nach § 16e Abs. 1 AufenthG
		AERL_455	§ 19c Abs. 1 AufenthG/ § 15 Nr. 4, Nr. 6 BeschV		
		112	Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs/ Schulbesuch	AERL_430	nach § 16f Abs. 1 AufenthG
				AERL_431	nach § 16f Abs. 2 AufenthG
		113	Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung/ Weiterbildung	AERL_416	nach § 16a Abs. 1 AufenthG
				AERL_417	nach § 16a Abs. 2 AufenthG
		114	Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	AERL_423	nach § 16d Abs. 1 AufenthG
				AERL_424	nach § 16d Abs. 2 AufenthG
AERL_425	nach § 16d Abs. 3 AufenthG				
AERL_426	nach § 16d Abs. 4 Nr. 1 AufenthG				
AERL_427	nach § 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG				
AERL_428	nach § 16d Abs. 5 AufenthG				
12	Aufenthaltserlaubnis (Erwerbstätigkeit)	121	Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft	AERL_011	nach § 18 AufenthG
				AERL_446	§ 19c Abs. 1 AG/ § 10 Abs. 1 Nr. 1 BV
				AERL_447	§ 19c Abs. 1 AG/ § 10 Abs. 1 Nr. 2 BV
				AERL_448	§ 19c Abs. 1 AG/ § 11 Abs. 1 BV
				AERL_449	§ 19c Abs. 1 AG/ § 11 Abs. 2 BV
				AERL_450	§ 19c Abs. 1 AG/ § 12 BV
				AERL_451	§ 19c Abs. 1 AG/ § 14 Abs. 1 Nr. 1 BV
				AERL_452	§ 19c Abs. 1 AG/ § 14 Abs. 1 Nr. 2 BV
				AERL_453	§ 19c Abs. 1 AG/ § 14 Abs. 1 Nr. 2 BV
				AERL_456	§ 19c Abs. 1 AG/ § 19 Abs. 2 BV
				AERL_457	§ 19c Abs. 1 AG/ § 21 BV
				AERL_458	§ 19c Abs. 1 AG/ § 22 Nr. 4 BV
				AERL_459	§ 19c Abs. 1 AG/ § 24 Nr. 3 BV
				AERL_460	§ 19c Abs. 1 AG/ § 24 Nr. 4 BV
				AERL_461	§ 19c Abs. 1 AG/ § 25 BV
				AERL_462	§ 19c Abs. 1 AG/ § 29 Abs. 3 BV
				AERL_463	§ 19c Abs. 1 AG/ § 29 Abs. 5 BV
				AERL_464	nach § 19c Abs. 2 AufenthG
				AERL_471	nach § 19e Abs. 1 AufenthG
				AERL_454	§ 19c Abs. 1 AG/ § 15 Nr. 3, Nr. 5 BV
				AERL_478	§ 19c Abs. 1 AG/ § 26 Abs. 1 BV
		AERL_479	§ 19c Abs. 1 AG/ § 26 Abs. 2 BV		
		122	Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit als qualifizierte Fachkraft	AERL_434	nach § 18a AufenthG
				AERL_465	nach § 19c Abs. 3 AufenthG
				AERL_467	nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG
				AERL_469	nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG
				AERL_470	nach § 19d Abs. 1a AufenthG
		123	Aufenthalt zum Zweck hoch qualifizierter Tätigkeit	AERL_435	nach § 18b Abs. 1 AufenthG
				AERL_468	nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 b AufenthG
				AERL_438	nach § 18d Abs. 1 AufenthG
				AERL_439	nach § 18d Abs. 6 AufenthG
				AERL_440	nach § 18f Abs. 1 AufenthG
				AERL_443	§ 19c Abs. 1 AufenthG/ § 3 BeschV
				AERL_444	nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV
		AERL_445	nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV		
		124	Blaue Karte EU zur Ausübung einer Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft	AERL_436	nach § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG
				AERL_437	nach § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG
		125	(Mobile) ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	AERL_441	nach § 19 Abs. 1 AufenthG
				AERL_442	nach § 19b Abs. 1 AufenthG

12	Aufenthaltserlaubnis (Erwerbstätigkeit)	126	Sonstiger Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	AERL_012	nach § 21 AufenthG
				AERL_080	nach § 21 Abs. 1 AufenthG
				AERL_081	nach § 21 Abs. 2 AufenthG
				AERL_082	nach § 21 Abs. 5 AufenthG
				AERL_086	nach § 21 Abs. 2a AufenthG
				AERL_466	nach § 19c Abs. 4 AufenthG
13	Aufenthaltserlaubnis (humanitäre Gründe)	131	Aufenthalt als Asylberechtigter	AERL_026	nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt
		132	Aufenthalt nach der Genfer Konvention	AERL_027	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt
		133	Aufenthalt aus subsidiärem Schutz	AERL_036	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt
		134	Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	AERL_021	nach § 22 Satz 1 AufenthG
				AERL_022	nach § 22 Satz 2 AufenthG
				AERL_023	nach § 23 Abs. 1 AufenthG
				AERL_024	nach § 23a AufenthG
				AERL_025	nach § 24 AufenthG
				AERL_028	nach § 25 Abs. 3 AufenthG
				AERL_029	nach § 25 Abs. 4 AufenthG
				AERL_030	nach § 25 Abs. 5 AufenthG
				AERL_031	nach § 23 Abs. 2 AufenthG
				AERL_032	nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
				AERL_033	nach § 25a Abs. 1 AufenthG
				AERL_034	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
				AERL_035	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
				AERL_069	nach § 25 Abs. 4a AufenthG
				AERL_074	nach § 23 AufenthG (Altfallregelung)
				AERL_075	nach § 23 AufenthG (Altfallregelung)
				AERL_076	nach § 23 AufenthG (Altfallregelung)
				AERL_077	nach § 23 AufenthG (Altfallregelung)
				AERL_078	nach § 25 Absatz 4b AufenthG
				AERL_300	nach § 23 Abs. 4 AufenthG
				AERL_301	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG
				AERL_302	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG
				AERL_303	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG
				AERL_304	nach § 25b Abs. 4 AufenthG
				AERL_305	nach § 25b Abs. 4 AufenthG
				AERL_053	nach § 36 Abs. 1 AufenthG
				AERL_400	nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Var. 1 AufenthG
		AERL_401	nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AufenthG		
		AERL_402	nach § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG		
		AERL_403	nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3		
AERL_404	nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 4				
AERL_408	nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG				
AERL_041	nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG				
AERL_042	nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG				
AERL_043	nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG				
AERL_044	nach § 28 Abs. 4 AufenthG				
AERL_050	nach § 32 Abs. 4 AufenthG				
AERL_051	nach § 33 AufenthG				
AERL_055	nach § 30 Abs. 1 Satz 1; 3g AufenthG				
AERL_057	nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG				
AERL_062	nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG				
AERL_063	nach § 34 Abs. 2 AufenthG				
AERL_406	nach § 30 AufenthG				
AERL_407	nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG				
AERL_409	nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG				
AERL_410	nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG				
AERL_411	nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG				
AERL_414	nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG				
AERL_048	nach § 32 Abs. 2 AufenthG				
AERL_052	nach § 36 Abs. 2				
AERL_413	nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG				
14	Aufenthaltserlaubnis (familiäre Gründe)	141	Aufenthalt aus familiären Gründen mit Fluchthintergrund		
		142	Aufenthalt aus familiären Gründen ohne Fluchthintergrund		
143	Aufenthalt aus familiären Gründen mit/ ohne Fluchthintergrund				

Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland

15	Aufenthaltserlaubnis (Suche)	151	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte oder zur Forschungstätigkeit	AERL_472	nach § 20 Abs. 1 AufenthG
				AERL_473	nach § 20 Abs. 2 AufenthG
				AERL_474	nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG
				AERL_475	nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG
				AERL_476	nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG
				AERL_477	nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG
				AE__033	Aufenthaltstitel erteilt § 20 AufenthG
				152	Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes
16	Aufenthaltserlaubnis (Sonstiges)	161	Besondere Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz	AERL_433	nach § 17 Abs. 2 AufenthG
				AERL_061	nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG
				AERL_064	nach § 37 Abs. 1 AufenthG
				AERL_065	nach § 37 Abs. 5 AufenthG
				AERL_066	nach § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 u. 5
				AERL_070	nach § 38a AufenthG
				AERL_073	nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG
				AE__010	befristete Aufenthaltserlaubnis-EG
		AE__011	unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG		
		AE__023	befristete Aufenthaltserlaubnis/EU		
		AE__024	unbefristete Aufenthaltserlaubnis/EU		
		AE__025	befr. freizügigkeitsber. EU-/EWR		
		AE__026	unbefr. freizügigkeitsber. EU-/EWR		
		EU__005	Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger		
		EU__007	Daueraufenthalt (Angeh. EU-/EWR-Bürg.)		
		EU__008	Aufenthaltskarte (Angeh. EU-/EWR-Bürg.)		
21	Niederlassungserlaubnis (Erwerbstätigkeit)	211	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	NE__030	nach § 18c Abs 1 AufenthG
		212	Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte	NE__033	nach § 18c Abs. 3 AufenthG
		213	Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blaue Karte EU	NE__031	nach § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG
				NE__032	nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG
214	Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbst. Tätigkeit	NE__003	nach § 21 Abs. 4 AufenthG		
22	Niederlassungserlaubnis (human. Grund)	221	Niederlassungserlaubnis als Asylberechtigter/ nach der Genfer Konvention	NE__024	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG
				NE__025	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
		222	Niederlassungserlaubnis aus sonstigen völkerrechtl., human. oder politischen Gründen	NE__022	nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG
				NE__023	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)
				NE__026	nach §26 Abs.3 Satz 6 u. Satz 3 AufenthG
				NE__027	nach §26 Abs.3 Satz 6 u. Satz 1 AufenthG
				NE__004	nach § 23 Abs. 2 AufenthG
				NE__028	§ 26 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 35 AufenthG
				NE__029	nach § 26 Abs. 4 AufenthG
				NE__007	nach § 28 Abs. 2 AufenthG
23	Niederlassungserlaubnis (fam. Grund)	231	Niederlassungserlaubnis aus Familiären Gründen	NE__008	nach § 31 Abs. 3 AufenthG
				NE__009	nach § 35 AufenthG
				NE__001	nach § 9 AufenthG
				NE__010	nach § 38 Abs. 1nummer 1
24	Niederlassungserlaubnis (Sonstiges)	241	Niederlassungserlaubnis aus sonstigen Gründen	NE__011	nach § 9a AufenthG
				NE__021	nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG
				AG__01	Aufenthaltsgestattung
30	Aufenthaltsgestattung	301	Aufenthaltsgestattung	AKN__01	Ankunftsnachweis
40	Duldung		Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	DUL__03	nach § 60a Abs. 2a AufenthG
				DUL__05	nach § 60a Abs. 1 AufenthG
				DUL__10	nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
				DUL__12	nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
				DUL__14	nach § 60a Abs. 2b Aufenth
				DUL__16	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
				DUL__18	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
				DUL__20	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
				DUL__22	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
				DUL__24	nach § 60a Abs. 2 Satz 13 AufenthG
DUL__26	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG				

40	Duldung		Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	DUL__28	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG				
				DUL__30	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG				
				DUL__32	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG				
				DUL__34	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG				
				DUL__36	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG				
				DUL__38	nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG				
				DUL__42	nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG				
				DUL__48	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG				
				DUL__58	§ 60a Abs. 2 S. 3, §60c Abs.1 AufenthG				
				DUL__61	§ 60a Abs. 2 S. 3, §60c Abs.7 AufenthG				
				DUL__64	§ 60a Abs. 2 S. 3, §60d Abs.1 AufenthG				
				DUL__67	§ 60a Abs. 2 S. 3, §60d Abs.4 AufenthG				
				50	Sonstiges	501	Aufenthaltstitel befreit bzw. nicht erforderlich	AE__004	Aufenthaltstitel befreit
								AE__032	nach § 20a AufenthG
AE__035	nach § 16c AufenthG								
AE__037	§ 19a Abs. 1 AufenthG								
AE__039	nach § 30 Absatz 5 AufenthG								
AE__041	nach § 32 Absatz 5 AufenthG								
RE__01	Heimatlose Ausländer								
502	Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	AE__017	Antrag gestellt						
		AE__018	Antrag auf Verlängerung gestellt						
503	Antrag auf Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen, abgelehnt	AE__019	Fiktionsbescheinigung						
		AE__005	Aufenthaltstitel abgelehnt						
		AE__013	Aufenthaltstitel zurückgenommen						
		AE__014	Aufenthaltstitel widerrufen						
		AE__015	Aufenthaltstitel erloschen						
		AE__031	nach § 20a AufenthG abgelehnt						
		AE__034	nach § 16c AufenthG abgelehnt						
		AE__036	nach § 19a Abs. 1 AufenthG abgel.						
		AE__038	nach § 30 Absatz 5 AufenthG abgel.						
		AE__040	nach § 32 Absatz 5 AufenthG abgel.						
50	Sonstiges	504	Duldung/ Aufenthaltsgestattung ist erloschen, widerrufen			AERL_107	nach § 18a Abs. 1a AufenthG wider.		
				AG__02	Aufenthaltsgestattung erloschen				
				DUL__04	nach § 60a Abs. 2a AufenthG widerr.				
				DUL__06	nach § 60a Abs. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__11	nach § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG widerr.				
				DUL__13	nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG widerr.				
				DUL__15	nach § 60a Abs. 2b AufenthG widerr.				
				DUL__17	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__19	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__21	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__23	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__25	nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG widerr.				
				DUL__27	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__29	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__31	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__33	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__35	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__37	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__39	nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG widerr.				
				DUL__40	nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erl.				
				DUL__43	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__44	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erl.				
				DUL__45	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erl.				
				DUL__46	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erl.				
				DUL__47	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erl.				
				DUL__49	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG widerr.				
				DUL__50	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erl.				
				DUL__51	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erl.				
				DUL__52	nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erl.				
				DUL__53	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erl.				
				DUL__54	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erl.				

Der Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen mit einer Beschäftigung in Deutschland

50	Sonstiges	504	Duldung/ Aufenthaltsgestattung ist erloschen, widerrufen	DUL__55	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erl.
				DUL__56	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erl.
				DUL__57	nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erl.
				DUL__59	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60c Abs. 1 widerr.
				DUL__60	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60c Abs. 1 erl.
				DUL__62	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60c Abs. 7 widerr.
				DUL__63	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60c Abs. 7 erl.
				DUL__65	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60d Abs. 1 widerr.
				DUL__66	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60d Abs. 1 erl.
				DUL__68	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60d Abs. 4 widerr.
				DUL__69	§ 60a Abs. 2 S. 3, § 60d Abs. 4 erl.
				RE__02	Flüchtling außerhalb anerkannt
				WW	Trifft nicht zu
ZZ	Keine Angabe	ZZZ	Keine Angabe	99999997	Keine Angabe
YY	Fehler im Ursprungswert	YYY	Fehler im Ursprungswert	99999998	Fehler im Ursprungswert
XX	Keine Zuordnung möglich	XXX	Keine Zuordnung möglich	99999999	Keine Zuordnung möglich

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitreihen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.